



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Abteilung 62
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/14/02/Gü/at
Mag. Marlene Gündler

Durchwahl
3015

Datum
7.6.2010

AWG-Novelle 2010-Entwurf; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Entwürfe zur Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

A) ALLGEMEINES

Der Begutachtungsentwurf steht im Zeichen der Umsetzung der neuen Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht. Durch die lange diskutierte Neufassung dieser Richtlinie sollen Unklarheiten und Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden. Die jetzige Novelle des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes soll sich daher eng an die europäischen Vorgaben anlehnen. Weiters soll die Chance genutzt werden, einen Schritt in Richtung Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung im Abfallrecht zu gehen. Diese Hoffnungen werden durch den Begutachtungsentwurf in Teilbereichen, die noch ausbaufähig wären, erfüllt. Gleichzeitig steht der Entwurf im Widerspruch zum gesetzlichen **Golden-Plating-Verbot** über die Vorgaben der in innerstaatliches Recht umzusetzenden EU-Richtlinie 2008/98/EG.

Dies gilt insbesondere für die Regelungen des **Abfallendes**: Aufgrund zahlreicher EuGH-Entscheidungen ist das Abfallende zu einem frühen Zeitpunkt anzusetzen. Laut Entwurf soll - anders als in den meisten Mitgliedstaaten - in Österreich das späte Abfallende beibehalten werden. Ein unterschiedliches Abfallende bringt aber insbesondere bei Abgrenzungsfragen zwischen REACH und Abfallrecht und bei Abfallverbringungen beziehungsweise bei grenzüberschreitenden Transporten massive Probleme und daher auch Nachteile für österreichische Unternehmen.

Neben der Umsetzung der Richtlinie wurden außerdem noch weitere Punkte in die Novelle aufgenommen, die kritisch zu sehen sind. Der Entwurf sieht vor, dass die **Verantwortung des Abfallproduzenten** erst mit der vollständigen Verwertung oder Beseitigung bzw. mit der Übergabe an eine eingetragene Organisation gemäß EMAS endet. Dies wür-

de dazu führen, dass Unternehmen künftig für Dritte haften, die sie mit der umweltgerechten Behandlung von Abfällen beauftragt haben.

Das BMLFUW hat zur Finanzierung des **Elektronischen Datenmanagement** eine Verordnungsermächtigung in die Novelle aufgenommen, durch welche den meldenden Unternehmen künftig ein Aufwandsersatz vorgeschrieben werden kann. Das EDM bedeutet entgegen seinem Anspruch für die Unternehmer derzeit eine enorme Belastung, da das System noch lange nicht einwandfrei funktionsfähig ist und unsere Mitgliedsunternehmen derzeit sogar Entwicklungsarbeit leisten müssen. Als Rechtfertigung für dieses System wurde immer vorgebracht, dass es neben Erleichterungen bei den Meldungen enorme Einsparungspotenziale bringen wird und das System sich selber erhalten wird. Beides ist bis dato nicht eingetreten. Es besteht Einverständnis darüber, dass bis zur vollen Funktionsfähigkeit des EDM noch ein weiter Weg zurückzulegen ist. Deshalb ist es auch nicht angebracht, das EDM-System ungeachtet der Mängel weiter mit neuen Aufgaben zu befrachten. Für die nächsten Jahre sollte einmal die Herstellung der Funktionstauglichkeit im Vordergrund stehen.

In die Novelle aufgenommen werden soll die Möglichkeit, die **Vorabzustimmung bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen** zu beantragen. Dies ist zu begrüßen, denn die Vorabzustimmung kann eine massive Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der Abwicklung von Abfallverbringungen bringen. Leider ist die Erleichterung nach dem Entwurf nur EMAS-Betrieben zugänglich. Diese Einschränkung ist inakzeptabel, da damit die potenziellen Adressaten der Erleichterung nicht erreicht werden könnten. Im vorliegenden Kontext sollte genügen, dass ein Betrieb nicht gegen abfallrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

Weiters vermissen wir im Entwurf Regelungsansätze, die das bereits lange geforderte **Chemikalienleasing** ermöglichen, welches ein weiteres Anliegen der österreichischen Wirtschaft ist. Dieses Modell hat sich in vielen Ländern bereits profiliert, um Stoffströme sinnvoll zu gestalten und das Abfallaufkommen von der Produktion zu entkoppeln. Leider ist es in Österreich aufgrund der abfallrechtlichen Vorgaben kaum möglich, dieses Modell in der Praxis umzusetzen. Zum Beispiel in der Lackindustrie gibt es die technische Möglichkeit, die beim Lackieren anfallenden Lackreste durch Mischen mit Wasser wieder in einem verwendbaren Lack „aufzulösen“. Das ist eine sinnvolle Methode, um Abfälle zu vermeiden und stellt, wenn die Lackreste als Produktionsrestmasse immer in einem Betrieb hergestellt, verwendet und aufbereitet werden, auch abfallrechtlich kein Problem dar. Das Problem beginnt aber dort, wo der Betrieb, in dem lackiert wird und der Betrieb, in dem die Lackreste wieder mit Wasser vermischt werden, nicht ident sind, weil z.B. die kleine Tischlerei die Lackreste lieber an den Lackhersteller zur Aufbereitung übergeben möchte.

Im Sinn einer effizienten Verwertung plädiert die Wirtschaftskammer Österreich dafür, dass mit der vorliegenden AWG-Novelle durchgängig zwischen den gemischten Siedlungsabfällen (aus privaten Haushalten) und den gemischten Gewerbeabfällen unterschieden wird. Da sich diese Abfallfraktionen teilweise erheblich unterscheiden, würde es zu einer Steigerung der Effizienz bei Abfallsammlung und -behandlung kommen. Im Rahmen der nunmehr geplanten Novellierung kommt es ohnedies im Zusammenhang mit der Einführung der Entsorgungsautarkie zu einer Unterscheidung dieser Abfallarten.

Zu begrüßen ist, dass die Novelle Maßnahmen des Bürokratieabbaus umsetzt. Damit versucht das Bundesministerium einen Beitrag zum Verwaltungskostensenkungsprogramm der Bundesregierung zu leisten. Die in den Erläuterungen genannten Kosteneinsparungen sind nach Meinung der Wirtschaftskammer Österreich jedoch bei Weitem überhöht.

Dringend zu empfehlen wäre eine gründliche legistische Entschlackung des AWG. Dieses Gesetz ist für fast 100 % der Personen, die es in der Wirtschaft anwenden sollen, weder lesbar noch verständlich. Auch vom EU-Recht getrieben bedienen sich die Autoren einer abgehobenen Expertensprache, die nur noch dem „harten Kern“ der Abfallrechtsspezialisten zugänglich ist. Es wäre der Mühe wert zu versuchen, ein Gesetz allgemeinverständlich zu formulieren, sodass ein bemühter Adressat die wesentlichen Inhalte, die ihn betreffen, erkennen kann. Durch die Novelle wird diese sprachliche Abgehobenheit leider noch einmal massiv verstärkt.

Ein weiterer genereller Gesichtspunkt betrifft die Gleichbehandlung zwischen privaten und gemeinwirtschaftlicher Entsorgungswirtschaft. Diskriminierungen der privaten Entsorgungsbetriebe, insbesondere im Bereich der ausufernden Andienungszwänge für Gewerbeabfall, sind zu beseitigen. Neue Privilegierungen der Gebietskörperschaften sind abzulehnen. Es ist auch nicht einzusehen, warum die problematische Abfallproduzentenhaftung nur gewerbliche Abfälle und nicht die Siedlungsabfälle treffen soll. Besonders wichtig ist der WKÖ, dass der vorliegende Entwurf nicht die kommunale Abfallwirtschaft gegenüber der privaten Abfallwirtschaft bevorzugt und private Anbieter zunehmend vom Markt zu drängen.

B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

§ 1 Abs 1 Z 4, § 14 Abs 2 Z 3,4 und 7, § 16 Abs 2 Z 4 und Abs 3 Z 1 und 2 - Hierarchie der Behandlungsarten

Mit der neuen AbfallrahmenRL wird die bisherige, dreistufige Abfallhierarchie (Vermeiden - Verwerten - Beseitigen) der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle, abgelöst. An ihre Stelle tritt nunmehr eine fünfstufige Abfallhierarchie:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung, zB: energetische Verwertung
5. Beseitigung

Der neue Begriff „Recycling“ als dritte Hierarchiestufe geht über den bisher verwendeten Begriff „stoffliche Verwertung“ hinaus. Gemäß der neuen AbfallrahmenRL sollen durch das „Recycling“ Abfallmaterialien im Rahmen von Verwertungsverfahren zu „Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen“ aufbereitet werden. Recycling schließt außerdem die Aufbereitung organischer Materialien wie z.B. Bioabfälle ein. Die Definition von Recycling nach der neuen AbfallrahmenRL setzt ein unbedingtes Abfallende voraus, wodurch aus Abfällen „Produkte“ im Sinne von bestimmten „Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen“ entstehen sollen. Damit wird dem „Recycling“ ein unmittelbarer Vorrang vor der an der vierten Stelle der Hierarchiepyramide positionierten „sonstigen Verwertung“

(wie zum Beispiel „energetische Verwertung“ oder die „Aufbereitung von Abfällen zu Materialien, welche als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind“) eingeräumt. Die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 beinhalten dazu bedauerlicher Weise eine eigene nationale Interpretation dieser durch die neue AbfallrahmenRL vorgegebenen Hierarchiestufen und Definitionen. Sie führen aus, dass der Begriff „stoffliche Verwertung“ die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, das „Recycling“ sowie die „sonstige stoffliche Verwertung, wie z.B. die Verfüllung“ umfasst. Es wird demzufolge die 2. Stufe „Verwertung“ der alten 3-stufigen Abfallhierarchie den Positionen 2., 3. und 4. der neuen 5-stufigen Abfallhierarchie zugeordnet, wobei die Wortfolge „sonstige Verwertung“ gemäß neuer AbfallrahmenRL um den Begriff „stofflich“ erweitert und als „sonstige stoffliche Verwertung“ bezeichnet wird.

In den Erläuterungen wird dazu festgehalten, dass die im AWG 2002 verwendeten (alten) Begriffe „Verwertung“ sowie „stoffliche Verwertung“ nunmehr durch die neuen Begriffe „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, „Recycling“ und „Verwertung“ der neuen AbfallrahmenRL ersetzt werden sollen. Diese Auslegung läuft dem Gemeinschaftsrecht zuwider.

Die Erläuterungen enthalten ein Schaubild zwecks Verdeutlichung der neuen Interpretation der „stofflichen Verwertung“ durch den österreichischen Gesetzgeber: Demzufolge umfasst die „stoffliche Verwertung“ die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, das „Recycling“ sowie die „sonstige Verwertung (z.B. Verfüllung, Rekultivierung)“.

Die „sonstige Verwertung“ wird ihrerseits in weitere Untergruppen gegliedert:

- „sonstige stoffliche Verwertung“ (zB Verfüllung, Rekultivierung)
- „rohstoffliche Verwertung“ (zB Vergasung)
- „energetische Verwertung“ (zB Ersatzbrennstoffe, Verbrennung mit Erfüllung des Energieeffizienzkriteriums)
- „sonstige energetische Verwertung“
- „chemische Verwertung“

Von diesen fünf Untergruppen werden die „rohstoffliche Verwertung“, die „energetische Verwertung“ sowie die „sonstige energetische Verwertung“ und die „chemische Verwertung“ von der „stofflichen Verwertung“ ausgenommen. Die beabsichtigte Einführung eines neuen Begriffes „stoffliche Verwertung“ durch die AWG-Novelle 2010 ist äußerst kritisch zu sehen, da sie von den gemeinschaftsrechtlichen Begrifflichkeiten erheblich abweicht. Während die neue AbfallrahmenRL das „Recycling“ und die „sonstige Verwertung“ (zB „energetische Verwertung“ oder „Verfüllung“, bei welcher Abfälle als Ersatz für andere Materialien genutzt werden) kennt, sollen nunmehr in der AWG-Novelle divergierende Begriffe, unterschiedliche Verwertungskategorien und differierende Zuordnungen von einzelnen Verwertungsmethoden zu Verwertungskategorien normiert werden. Unklar ist auch die Abgrenzung zwischen den Begriffen „energetische Verwertung“ und „sonstige energetische Verwertung“ welche gemeinschaftsrechtlich nicht existiert und deren Notwendigkeit sowie Zweckmäßigkeit aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist.

Gleichermaßen soll eine neue Verwertungsoption, nämlich die der „chemischen Verwertung“, mit der AWG-Novelle 2010 umgesetzt werden. Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz von Rheinland-Pfalz definiert „chemische bzw. rohstoffliche Verwertung“ als die „...Wiederaufarbeitung der Abfallmaterialien durch Veränderung der

chemischen Struktur des Abfallmaterials und Rückführung der chemischen Bestandteile in das ursprüngliche Abfallmaterial“. „Chemische“ bzw. „rohstoffliche“ Verwertung ist somit in Rheinland-Pfalz ein und dieselbe Verwertungsmethode, in Österreich soll hingegen zukünftig zwischen der „rohstofflichen“ und der „chemischen“ Verwertung differenziert werden. Ebenso führt der Fachverband der Chemischen Industrie Österreichs (FCIÖ) dazu aus, dass aus Kunststoffabfällen durch bestimmte chemische Reaktionen (Zerlegung der Makromolekül-Ketten) mittels Verfahren der Hydrolyse, der Hydrierung oder der Synthesegasherstellung Grundstoffe erzeugt und daraus wieder neue Kunststoff(produkt)e hergestellt werden können. Auch der FCIÖ bezeichnet diese Verwertungsmethodik als „chemische bzw. rohstoffliche Verwertung“.

Außerdem sind die Beispiele, die in dieser Grafik angeführt werden, aus unserer Sicht irreführend, weil sie zu eng gefasst sind. Wir gehen davon aus, dass zumindest folgende Verfahren ebenso als Recycling gesehen werden: Kunststoff zu Kunststoff, Metalle und Metallverbindungen zu Metallen und Metallverbindungen, Destillation von Lösungsmitteln, Regenerierung von Säuren oder Basen, Glas zu Glas, mineralische Baurestmassen zu mineralischen Baustoffen, sowie insgesamt sämtliche R-Verfahren wie zB R2, R3, R4, R5, R6, R7, R8, R9.

Wir fordern deshalb dringend dazu auf, auf nationaler Ebene keine neuen Begriffe und Definitionen insbesondere für Verwertungsmaßnahmen und -tätigkeiten einzuführen. Infolge der Unterschiedlichkeit zwischen dem Begriff „Recycling“ gemäß neuer AbfallrahmenRL und der Wortfolge „stoffliche Verwertung“ gemäß dem vorliegenden Entwurf einer AWG-Novelle könnten sich zukünftig unterschiedliche rechtliche Anforderungen ableiten, welche möglicher Weise in weiterer Folge zu erheblichen Nachteilen davon betroffener österreichischer Wirtschaftskreise führen können.

§ 1 Abs 2 - Voraussetzungen für ein Abweichen von der 5-stufigen Abfallhierarchie - Geltungsbereich

Es ist für die Betriebe nicht nachvollziehbar, warum die Bestimmung der AbfallrahmenRL hinsichtlich der Abweichungsmöglichkeit (Art 4 Abs 2) nicht wörtlich im AWG (§ 1 Abs 2 lit b) übernommen wurde. Zwar sind diese Bestimmungen inhaltlich sehr ähnlich, aber - vor allem im Hinblick darauf, wann eine Abweichung gerechtfertigt ist - nicht identisch. Der aus der AbfallrahmenRL übernommenen fünfstufigen Abfallhierarchie werden in den lit. a bis d vier Abwägungstatbestände beige stellt, wobei man offensichtlich versucht, bestehende Vorgaben aus dem AWG 2002 und zusätzliche Vorgaben aus der AbfallrahmenRL zu kombinieren. Diese Kombination erscheint gerade hinsichtlich des Verhältnisses der lit. a und b nicht geglückt. Schließlich sieht die lit a (offensichtlich in Übernahme des § 1 Abs 2 Z 2 AWG 2002) eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung vor, welche „bei Anwendung dieser Hierarchie“ vorzunehmen ist. In Umsetzung der Richtlinie wird in lit. b aber letztlich festgelegt, wann eine „Abweichung von dieser Hierarchie“ gerechtfertigt ist, ohne dass das Verhältnis der lit b zu lit a geklärt wäre. Aus Gründen der Klarheit sollte also das EU-rechtlich nicht gebotene Abwägungskriterium der lit a ersatzlos entfallen.

§ 1 Abs 2 lit a - Grundsätze

Zudem ist bei der AbfallrahmenRL festgelegt, dass

- die allgemeinen Umweltschutzgrundsätze der Vorsorge und Nachhaltigkeit

- der Schutz von Ressourcen und
- die Gesamtauswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen gemäß Artikel 1 bis 13

zu berücksichtigen sind. Diese Punkte wurden bei der AWG-Novelle (§ 1 Abs 2 lit a) nicht übernommen. Man beschränkte sich darauf, dass die ökologische Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen ist. Unseres Erachtens sollen auch die oben angeführten Punkte berücksichtigt und daher in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Weiters sind hier als Leitlinien der Anwendung der Abfallhierarchie die vier Begriffe „ökologische Zweckmäßigkeit“, „technische Möglichkeit“, entstehende „Mehrkosten“ sowie die „Verfügbarkeit eines Marktes“ genannt. Während letztere drei Begriffe noch relativ leicht fass- und messbar sind, kann aus unserer Sicht die „ökologische Zweckmäßigkeit“ wohl nur sehr schwer objektiv festgestellt werden. Hier wäre eine klare Formulierung durchaus wünschenswert.

§ 1 Abs 2 lit b - Abweichung von der Abfallhierarchie

Nach dem Abwägungstatbestand der lit b wird eine Abweichung von der Hierarchie nur dann als zulässig erachtet, wenn eine andere Option „das beste Ergebnis“ unter dem Aspekt des Umweltschutzes bringt. Die Rahmenrichtlinie sieht hier aber ein geringfügig anderes Wording („Optionen, die insgesamt das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringen“) vor, welches unseres Erachtens in der Umsetzung mehr Flexibilität zulässt. In der Praxis wird es nämlich immer mehrere Optionen geben, welche möglicherweise ein „besseres“ Ergebnis bringen, welche dann „insgesamt“ zum „besten Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes“ führen.

Wir schlagen vor, anstelle von „*das beste Ergebnis*“ die Formulierung „*ein besseres Ergebnis*“ aufzunehmen. Ob eine andere Option das beste Ergebnis ist, ist in der Praxis schwerer nachweisbar als dass eine Option vergleichsweise vorteilhafter ist.

Keine Berücksichtigung finden dabei die in Art 4 Abs 2 AbfallrahmenRL vorgesehenen Förderungsmaßnahmen zur Erreichung eines besseren Ergebnisses. Hier sollte jedenfalls auch von diesem positiven Aspekt der Förderung von bestimmten Maßnahmen - weniger durch Verbote und Gebote, als durch Anreizsysteme - Gebrauch gemacht werden. Weiters sollte ins AWG auch der 2. Halbsatz des Art 4 Abs 2 der AbfallrahmenRL übernommen werden: *„Dies kann erfordern, dass bestimmte Abfallströme von der Abfallhierarchie abweichen, sofern dies durch Lebenszyklusdenken hinsichtlich der gesamten Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung dieser Abfälle gerechtfertigt ist.“*

§ 1 Abs 2 lit c - Anforderungen an die Beseitigung

Diese Bestimmung statuiert Anforderungen an die Beseitigung. Im Text wird jedoch der Begriff des „Behandelns“ verwendet, wodurch sich Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben. Überdies handelt es sich systematisch um Anforderungen an die Abfallbehandlung, die letztlich dem § 15 AWG 2002 (Behandlungsgrundsätze) zuzuzählen sind, von den dortigen Bestimmungen aber bereits abgedeckt werden. Es wird daher angeregt, die genannten Bestimmungen einer Überprüfung zu unterziehen, weil die nunmehr vorliegende - historisch gewachsene - Textierung als „abfallwirtschaftlicher Grundsatz“ mit der neu definierten Abfallhierarchie nicht spannungsfrei übereinstimmt. Wir sprechen uns daher für eine möglichst wörtliche Übernahme des Art 4 Abs 2 AbfallrahmenRL aus. Es soll verhin-

dert werden, dass im AWG strengere Bestimmungen eingeführt werden, als für die Anpassung an die AbfallrahmenRL notwendig sind.

§ 1 Abs 2 lit d - gemeinschaftsrechtliche Zielvorgaben

Die besondere Hervorhebung des Recyclings in Zusammenhang mit den EU-Zielvorgaben wird weder als notwendig noch als sinnvoll betrachtet und daher abgelehnt.

Im § 1 Abs 2 d wird die Erreichung gemeinschaftsrechtlicher Zielvorgaben (Art 11 d AbfallrahmenRL), insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Quoten bezüglich der Bau- und Abbruchabfälle eingefügt. Es sollte gesichert werden, dass tatsächlich durch den Bundesabfallwirtschaftsplan eine Darstellung der Erreichung dieser Quoten erfolgt.

§ 1 Abs 3 Z 2 und § 2 Abs 3a - Tier- und Pflanzenschutz sowie Schutz von Kulturgütern

Die Aufnahme des *Tierschutzes und des Pflanzenschutzes* sowie des *Schutzes von Kulturgütern* in § 1 Abs 3 und § 2 Abs 3a ist aus dem gemeinschaftsrechtlichen Kontext nicht nachvollziehbar. Die bereits bisher festgelegten öffentlichen Interessen sind weitreichend. Mit der vorgeschlagenen Textierung werden neue Fragen und fachliche Aspekte in die Beurteilung des öffentlichen Interesses einbezogen, die in der Anwendung des Abfallrechts keine besondere Praxisrelevanz haben, jedoch insbesondere über die Behandlungsgrundsätze des AWG indirekt schlagend werden können. Zumal die genannten Schutzgüter bereits Gegenstand umfangreicher einschlägiger Rechtsvorschriften (Tierschutz, Pflanzenschutz, Denkmalschutz) sind, wird für deren ausdrückliche Einbeziehung in das öffentliche Interesse nach dem Abfallrecht keine Veranlassung gesehen.

Es ist zu befürchten, dass dieser neue Zusatz dazu missbraucht werden kann, um unliebsame Vorhaben, die nach den einschlägigen Materiegesetzen grundsätzlich genehmigungsfähig sind, über das Thema „Abfall“ zu verhindern. Einer solchen Entwicklung ist vehement Einhalt zu gebieten. Die Änderung geht nach dem Rechtsverständnis betroffener Betriebe zu weit. Tier- und Pflanzenschutz sind im Wesentlichen im Kompetenzbereich der Länder.

§ 1 Abs 3 Z 9 - Orts- und Landschaftsbild

Das Thema „Orts- und Landschaftsbild“ eröffnet neben dem legitimen Schutzinteressemöglichkeiten, um Projekte zu Fall zu bringen. Derzeit wurde gerade bspw. einem größeren Photovoltaikprojekt aus Gründen des Landschaftsschutzes vom zuständigen Raumordnungsgremium die Versagung angedroht. Daher plädieren wir eindringlich, den Orts- und Landschaftsbildschutz im AWG auf die ausgewiesenen Schutzzonen zu reduzieren. Einer Erweiterung um den Begriff „Kulturgut“ kann nicht zugestimmt werden, da dieser nicht näher definiert ist und damit eine Uferlosigkeit droht. Zudem sieht die AbfallrahmenRL selbst Kulturgüter nicht als eine eigene Gefährdungstatbestandskategorie an, sondern erwähnt diese ausschließlich bei den Erwägungsgründen.

§ 1 Abs 4 - Entsorgungsautarkie und Prinzip der Nähe

Die Regelung des § 1 Abs. 4 dürfte insofern überschießend sein, als sie - über Artikel 16 Abs 1 der AbfallrahmenRL, aber auch über Artikel 3 Abs. 5 der EG-Verbringungsverordnung hinausgehend - auch für Anwendungsfälle mit bloß innerösterreichischem Bezug gilt. Damit werden aber Einschränkungen innerhalb des österreichischen Marktes

getroffen, welche vor dem Hintergrund des Artikels 4 B-VG zumindest als verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen. Art 16 der AbfallrahmenRL sieht bestimmte Einschränkungen nur und ausschließlich für den Import von Abfällen vor. Die Argumentation in den Erläuterungen, dass das in Artikel 16 der AbfallrahmenRL normierte Importverbot eine Regulierung des Marktes innerhalb eines Mitgliedsstaates auch für zur Verwertung von mit den Siedlungsabfällen mitgesammelten Abfällen anderer Erzeuger rechtfertigt, ist unrichtig.

Dieses Entsorgungsautarkie- und Nähe-Prinzip jedoch auch innerösterreichisch auf zur Verwertung vorgesehene Abfälle auszudehnen, entspricht weder der Rechtsprechung des EuGH, noch, wie die Erläuterungen zu § 1 Abs. 4 behaupten, Artikel 16 der AbfallrahmenRL.

Die in den meisten Landesgesetzen normierte Andienungspflicht von Siedlungsabfällen und die mit dort geschaffene Möglichkeit, die Andienungspflicht auch auf zur Verwertung bestimmte Gewerbeabfälle auszudehnen, führt letztendlich dazu, dass die im § 1 festgelegten Ziele und Grundsätze nicht mehr eingehalten werden.

In Österreich wurden in den letzten Jahren Anlagenkapazitäten auf höchstem Stand der Technik und mit hohem Investitionsvolumen geschaffen, um die in Österreich anfallenden Abfälle stofflich und thermisch verwerten zu können.

Im § 1 Abs 4 sollen ebenfalls die Begriffe der AbfallrahmenRL verwendet werden; deshalb wäre der Ausdruck aus Art 16 Abs 1 „...wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist“ vor „anzustreben“ einzufügen. Außerdem scheint der Abs 4 aus Art 16 aus der vorhin zitierten RL nicht umgesetzt worden sein („die Grundsätze der Nähe und Entsorgungsautarkie bedeuten nicht, dass jeder Mitgliedsstaat über die gesamte Bandbreite von Anlagen zur endgültigen Verwertung verfügen muss.“).

Ein generelles Verbringungsverbot von Abfällen zur Beseitigung bzw. in Anlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen lehnen wir strikt ab. So wäre zB Vorarlberg von einem österreichischen Abfallverbringungsverbot aus Österreich massiv betroffen: In Vorarlberg gibt es keine Abfallverbrennungsanlagen, da solche in Vorarlberg aufgrund der geringen Abfallmenge nicht ausgelastet und daher unwirtschaftlich wären. Vorarlberg hat daher in unmittelbarer geographischer Nachbarschaft langjährige Verträge mit modernen Verbrennungsanlagen in der Schweiz und in Deutschland. Transporte in weit entfernte österreichische Anlagen sind aufgrund von Fahrverboten wie bspw. in Tirol praktisch unmöglich und nur mit wesentlich weiteren Transportwegen über Deutschland möglich. Aufgrund von Kapazitätsengpässen wäre auch ein Transport auf der Schiene derzeit nicht möglich. Weiters wird Entsorgungsautarkie auch dahingehend abgelehnt, als dies einen Bau von weiteren Anlagen zur Folge hätte, welche wiederum bei Marktöffnung mit Auslastungsschwierigkeiten zu kämpfen hätten. Wir sprechen uns daher massiv gegen ein Abfallverbringungsverbot und gegen eine falsch verstandene Entsorgungsautarkie in Österreich aus und für eine Priorisierung des Prinzips der Nähe der Abfallverbringung innerhalb Europas.

§ 1 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes für eine AWG-Novelle enthält dazu eine widersprüchliche Formulierung, welche nicht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht steht: Die Grundsätze der Nähe und der Entsorgungsautarkie sollen auch für „die Verwertung von Abfällen in Behandlungsanlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen

die von privaten Haushalten gesammelt wurden“ gelten, auch wenn „...dabei Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden“.

Der maßgebliche rechtliche Unterschied leitet sich aus der in der neuen AbfallrahmenRL enthaltenen Wortfolge „gemischte Siedlungsabfälle, die von privaten Haushaltungen eingesammelt worden sind - auch wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt wurden“ und der in der vorliegenden AWG-Novelle verwendeten Wortfolge „Abfälle, die von privaten Haushalten gesammelt wurden - auch wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden“ ab: Der im Entwurf zur AWG-Novelle angeführte allgemeine Begriff „Abfälle“ kann bestimmte Gewerbe- und Industrieabfälle umfassen, welche zwar keine „gemischten Siedlungsabfälle“ sind aber in einer Behandlungsanlage zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen entsorgt werden können. Solche Abfälle könnten infolge des dadurch verbindlichen Andienungszwanges an eine solche Behandlungsanlage zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen einem höherwertigen Recycling entzogen werden.

Dies entspricht weder dem Gemeinschaftsrecht noch der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes. Für Verwertungsabfälle gelten gemeinschaftsweit die Regeln des Binnenmarktes und der Warenverkehrsfreiheit. Für Beseitigungsabfälle haben die Mitgliedstaaten ein eigenes Netz an Behandlungsanlagen vorzuhalten, damit die Behandlung der Abfälle möglichst nah am Entstehungsort erfolgen kann. Somit läuft § 1 Abs. 4 auch den Zielen gemäß § 1 Abs. 2, also der neuen Abfallhierarchie, zuwider.

Seitens der Wirtschaftskammer Österreich wird dazu festgestellt, dass die neue AbfallrahmenRL weder in ihren Zielen noch in ihren Formulierungen eine Ausdehnung bestehender Andienungspflichten vorsieht. Mit der neuen AbfallrahmenRL wurde zwar die Entsorgungsautarkie auf gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten zur Verwertung ausgedehnt; allerdings können die Mitgliedstaaten zukünftig die Ein- oder Ausfuhr dieses Abfallstromes blockieren - es handelt sich daher ausdrücklich um eine „Kann-Bestimmung“ und muss nicht zwingend in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden. Ein Andienungszwang für andere Abfälle als gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten ist in der neuen AbfallrahmenRL nicht vorgesehen.

Aus Art 16 Abs 1 der AbfallrahmenRL geht eindeutig hervor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Errichtung eines Netzes von Abfall-Beseitigungsanlagen und Anlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen treffen sollen. Im Gegensatz dazu ist im Entwurf des § 1 Abs. 4 diese Formulierung unzulässigerweise ausgeweitet und umgedeutet. Dem Entwurf nach ist "für Abfälle, die in Behandlungsanlagen beseitigt werden, sind die Entsorgungsautarkie und die Beseitigung, in einer, der am nächsten gelegenen Anlagen anzustreben".

Im vorliegenden Entwurf wird also statt Maßnahmen zur Errichtung zu treffen, die Entsorgungsautarkie und die Mengenlenkung in eine am nächsten gelegene Anlage angestrebt. Besonders problematisch ist, dass die Entsorgungsautarkie und Mengenlenkung auch für die Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen, und damit für die Gewerbeabfälle, gilt.

Es ist anzunehmen, dass mit dieser Textierung die rechtliche Basis für entsprechende landesgesetzliche Regelungen aufbereitet werden soll. Dies könnte die Basis für die

Mengenlenkung für alle Siedlungsabfälle darstellen, egal ob es sich um Verwertung oder Beseitigung handelt.

Entsorgungsautarkie und Lenkung von Abfallströmen zur Verwertung sind innerstaatlich absolut abzulehnen und haben keine Begründung in der AbfallrahmenRL. Die Formulierung im AWG 2010 erscheint als völlige Missinterpretation.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Zur besseren Handhabbarkeit des Gesetzestexts regen wir eine Änderung der Systematik bei den Begriffsbestimmungen an: Diese sollten in Zukunft ausschließlich alphabetisch geordnet sein und nicht wie bisher nach Anhängen.

Generell ist anzumerken, dass die AbfallrahmenRL die Worte „Stoff, Material oder Erzeugnisse“ anstatt „Produkte, Sachen, Stoffe“ wählt. Die in der AbfallrahmenRL verwendete Diktion „Erzeugnis“ wäre der REACH Definition angepasst und ist daher zu bevorzugen.

Die Wirtschaftskammer Österreich regt deshalb an, die Begriffe und Definitionen des Gemeinschaftsrechts in die nationale Gesetzgebung unbedingt unverändert zu übernehmen. Damit würden daraus resultierende zukünftige Rechtsunsicherheiten und drohende Defizite zu Lasten der beteiligten Wirtschaftskreise in Österreich eliminiert werden.

§ 2 Abs 3a - Definition von Nebenprodukt

Inhaltlich der bisherigen, nur den Erläuterungen zum Regierungsvorschlag des AWG 2002 entnehmbaren Rechtslage entsprechend werden nunmehr die Anforderungen an „Nebenprodukte“ („Kuppelprodukte“) gesetzlich näher definiert. Es fehlt dabei jedoch der direkte Verweis auf die Umsetzung der Mitteilung zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukte (KOM(2007) 59 endgültig). Der Verweis wäre auch noch in § 89 (Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft) nachzutragen. Dadurch erwarten sich österreichische Betriebe in diesem wirtschaftlich eminent wichtigen Bereich, dass „Golden Plating“ vermieden werden kann.

Die mit § 2 Abs 3a Z4 geregelten Vorgaben für die zulässige weitere Verwendung von Nebenprodukten erscheinen als Einschränkungen zu den Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 lit. d AbfallrahmenRL. Insbesondere wird geregelt, dass die weitere Verwendung für einen beabsichtigten sinnvollen Zweck bestimmt sein soll. Auch stellt die Vorgabe der Abfallrahmenrichtlinie auf die Erfüllung der einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitschutzanforderungen ab. Eine derartige Einstufung als Produkt durch die Nennung der Produkthanforderungen fehlt in der österreichischen Umsetzung. Es sollte die Umsetzung daher an die Wortfolge des Art 5 Abs 1 lit d AbfallrahmenRL angepasst und keine Verschärfung vorgenommen werden.

In diesem Absatz ersuchen wir um die Klarstellung, dass der Betrieb, in dem das Material als Produktionsrestmasse anfällt und der Betrieb, in dem das Material ursprünglich hergestellt wurde und dann wieder seinem ursprünglichem Zweck zugeführt wird, nicht ident sein müssen.

§ 2 Abs 4 Z 2 - Definition von Siedlungsabfällen

Es wäre an der Zeit, Siedlungsabfälle so zu definieren, dass sie betriebliche Abfälle jenseits einer Bagatellschwelle für Kleinbetriebe nicht einschließen.

Eine Definition von „gemischten Siedlungsabfällen“ ist im EU-Recht nicht verankert. Schon jetzt führt die Gesetzesbestimmung des § 2 Abs 4 Z 2 zu Auslegungsschwierigkeiten, die sogar so weit gehen, dass selbst der Verwaltungsgerichtshof die in Österreich seit 2003 in Kraft stehende Abfallverzeichnisverordnung im Zusammenhang mit der ÖNORM S2100 für Siedlungsabfälle per Entscheidung außer Kraft setzt.

§ 2 Abs 4 Z 2 - Unterscheidung bei Siedlungsabfällen

Neben der generellen Forderung, bei den Siedlungsabfällen zwischen Haushalts- und Gewerbefraktionen zu unterscheiden, bestehen erhebliche Bedenken dagegen, dass gemischte Siedlungsabfälle nach einem Behandlungsverfahren, das deren Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat, weiterhin als solche gelten. Es wird nämlich völlig offen gelassen, wann eine „wesentliche“ Eigenschaftsänderung vorliegt. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich ist sicherzustellen, dass nach einer Behandlung im Sinne einer Sortierung die Abfallfraktion nicht mehr als gemischter Siedlungsabfall qualifiziert wird.

§ 2 Abs 5 Z 2 - Definition von Recycling

Die Hauptaufgabe der Novelle ist die Umsetzung der AbfallrahmenRL in nationales Recht. Als erklärtes Ziel dieser Richtlinie wird in der Präambel 28 folgendes angeführt: *„Die Richtlinie sollte dazu beitragen, die EU dem Ziel einer „Recycling-Gesellschaft“ näher zu bringen, indem die Erzeugung von Abfällen vermieden und Abfall als Ressource verwendet wird.“* Ausgehend von diesem Ziel ist für uns nicht verständlich, weshalb bei der Übernahme der Recycling-Definition ins nationale Recht von den Vorgaben der AbfallrahmenRL abgewichen wird.

Art 3 Z 17 der Abfallrahmen-RL lautet:

„(17) „Recycling“ jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind;“

Die Umsetzung in § 2 Abs. 5 Z 2 AWG lautet:

„2. ist „Recycling“ ein Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Produkten, Sachen oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder Grundstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.“

Durch diese Definition wird nun der gemeinschaftsrechtliche Recyclingbegriff unnötig eingeschränkt und ökologisch sinnvolle Verwertungen, wie die rohstoffliche Verwertung - siehe dazu auch die Graphik in den Erläuterungen unter „zu Z 7“ - werden ausgeklammert.

mert. Zudem klammert die Graphik fälschlich sogar die „rohstoffliche Verwertung“ vom Begriff „stoffliche Verwertung“ aus.

Durch diese unnötige Einschränkung des Recyclingbegriffes würde es auch zu zusätzlichen Einschränkungen hinsichtlich der Anrechnung von Verwertungsquoten in diversen abfallrechtlichen Begleitverordnungen - insbesondere im Zusammenhang mit der ursprünglichen Definition "stoffliche Verwertung" kommen. Investitionen in Sammlungs-/Aufbereitungs- und Verwertungswege, welche in den letzten Jahren gerade auf Grundlage der Festlegungen/Definitionen bzgl. "Verwertung" (und damit Anrechnung von Quoten - z.B. stofflich) ausgerichtet wurden, würden dadurch erhebliche Nachteile erleiden und könnten damit wesentliche Bedürfnisse der Stoffkreislaufwirtschaft, die in den letzten Jahren sicherlich in Richtung Ressourceneffizienz zur Einsparung natürlicher Rohstoffe ausgerichtet wurde, nicht mehr wirtschaftlich abdecken.

Weiters sollten durch diese unnötige Einschränkung des Recyclingbegriffes keine formalen verwaltungsverfahrenrechtlichen Einschränkungen induziert werden; z.B. Veränderung von Genehmigungstatbeständen insbesondere bezüglich der Ausnahmetatbestände in § 37 (die wiederum auf die Definition von ursprünglich "Verwertung" bzw. wie jetzt neu vorgesehen "Recycling" aufbauen).

Entscheidend ist hier vor allem, dass neben der energetischen Verwertung und der Verfüllung die Aufbereitung zu Materialien, welche für die Verwendung als „Grundstoff“ bestimmt sind, vom Begriff des Recycling ausgenommen sein soll. Gerade durch diese Ausnahme der Aufbereitung von Materialien als „Grundstoff“ werden in der Zusammenschau mit § 37 Abs. 2 AWG 2002 erhebliche Umschichtungen im AWG-Anlagenrecht bewirkt. Schließlich sollen die Ausnahmen des § 37 Abs. 2 Z 1 und 2 AWG 2002 für die stoffliche Verwertung nicht gefährlicher Abfälle und Z 3 leg cit. für die stoffliche Verwertung von im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen nach den Vorgaben der hier zu beurteilenden Novelle künftig auf die Fälle des „Recyclings“ eingeschränkt werden. Wenn nun aber das Recycling die Aufbereitung zu „Grundstoffen“ ausschließt, so hätte dies zur Folge, dass Anlagen, welche bisher vom AWG-Regime ausgenommen waren (und in die Zuständigkeit der BH als Gewerbebehörde fallen), künftig in den Geltungsbereich des AWG 2002 fallen. Da diese Verschärfung von der Abfallrahmenrichtlinie nicht vorgegeben ist, wird angeregt, in der Definition des § 2 Abs. 5 Z 2 die Wortfolge „oder Grundstoff“ ersatzlos entfallen zu lassen.

Außerdem ist im Anhang der Novelle des AWG und der AbfallrahmenRL unter dem Behandlungsverfahren R3 *„Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)²“* und der Fußnote 2 *„dies schließt Vergasung und Pyrolyse unter Verwendung der Bestandteile als Chemikalien ein“* zB genau der Fall der rohstofflichen Verwertung (=Vergasung) von Kunststoffabfällen im Hochofenprozess und die Nutzung des dabei anfallenden Gases für den Reduktionsprozess beschrieben, und es kann aus dieser Definition abgeleitet werden, dass diese „rohstoffliche Verwertung“ sehr wohl unter den Recycling-Begriff fällt.

Aus unserer Sicht ist es bei der Novellierung zum AWG 2002 daher erforderlich, die Definition von „Recycling“ 1:1 aus der AbfallrahmenRL zu übernehmen, um hier keine weiteren Einschränkungen auf nationaler Ebene zu induzieren und damit Wettbewerbsnachteilen entgegen zu wirken. Zur Klarstellung soll Recycling - entsprechend der Abfallrah-

menRL - als jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Produkten, Sachen oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. ...“ definiert werden. Die Verwendung des Begriffs „ein Verwertungsverfahren“ könnte dazu führen, dass „ein“ als Zahlwort ausgelegt wird, was dem Sinn der RL widersprechen würde. Mit der im AWG festgehaltenen Vorgehensweise wird der restriktive Umgang mit Recycling im AWG festgeschrieben. Diese Vorgehensweise ist weder erwünscht, noch mit AbfallrahmenRL vereinbar.

Ein wichtiger Teil des Baustoff-Recyclings wird mit dieser Definition von „Recycling“ außerdem konterkariert: Baustoff-Recycling bedeutet das Recycling von bspw. Beton, Asphalt, Ziegel etc. zu beispielsweise Gesteinen, die als Zuschlagstoff (für Beton, Asphalt), als Tragschichtmaterial oder zur Verfüllung von Arbeitsgräben, Hinterfüllungen etc. verwendet werden. Selbstverständlich ist dabei der Stand der Technik (Richtlinie für Recycling-Baustoffe) einzuhalten. Für bautechnisch notwendige Verfüllungen gelten dabei oft bautechnisch hochwertige Anforderungen (zB Frostbeständigkeit in den oberen Schichten bis 1 m, Verdichtbarkeit, ...). Das bedeutet, dass der Ausschluss von jedweder Verfüllung ca. 1/3 aller Recycling-Baustoffe bzw. deren Einsatz betreffen würde. Damit würde - trotz gleicher Aufbereitungstechnologie, gleicher Stoffströme, gleich hoher technischer Standards - der gleiche Qualitätsbaustoff einmal unter "Recycling" und einmal unter "Verfüllung" fallen, obwohl jeweils ein notwendiger Rohstoffersatz für bautechnisch notwendige Baumaßnahmen stattfindet. In diesem Zusammenhang sehen wir auch die geforderten Recyclingquoten der Abfallrahmenrichtlinie (70% für Baurestmassen) nicht einhaltbar. In den Erläuterungen bzw in einem zukünftigen Erlass ersuchen wir hier als Beispiel „Mineralische Baurestmassen zu Recycling-Baustoffe“ anzuführen.

§ 2 Abs 5 Z 3 - Definition von Abfallvermeidung

§ 2 Abs. 5 Z 3 normiert die „Abfallvermeidung“; sie wird definiert als Maßnahmen, welche ergriffen werden, bevor ein Produkt zu Abfall wird. Demgegenüber definiert Art 3 der neuen AbfallrahmenRL die „Abfallvermeidung“ als Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist. Aufgrund dessen ist nachvollziehbar, dass die neue AbfallrahmenRL eindeutig auf die Begriffe und Definitionen der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung) abstellt. Seitens des Wirtschaftskammer Österreich wird empfohlen, die gleichen Begriffe und Definitionen auch in der AWG-Novelle zu verwenden, um Rechtsunsicherheiten - insbesondere in Anwendung der REACH-Verordnung für (ursprüngliche) Abfälle, dessen Abfallende durch eine Recyclingmaßnahme eingetreten ist und welche demzufolge zu Nicht-Abfällen geworden sind - zu vermeiden.

Zudem wird in § 2 Abs. 5 Z. 3 lit b des Entwurfes der Begriff „nachteilige“ Auswirkungen verwendet, während Artikel 3 Z. 12 AbfallrahmenRL auf „schädliche“ Auswirkungen abstellt. Hier erscheint der Anwendungsbereich der AbfallrahmenRL enger. Es wird angeregt, die in der AbfallrahmenRL gewählte Textierung zu wählen.

§ 2 Abs 5 Z 4 - Definition von Wiederverwendung

Des Weiteren wird in den Erläuterungen zu § 2 Abs. 5 Z 4 der Begriff „Wiederverwendung“ in eine „Wiederverwendung von Nicht-Abfällen“ sowie in eine „Wiederverwendung von Abfällen“ differenziert. Gemäß den Vorgaben der neuen AbfallrahmenRL werden unter „Wiederverwendung“ ausschließlich Verfahren verstanden, bei welchem

solche Erzeugnisse oder Bestandteile für den ursprünglichen Zweck verwendet werden, welche keine Abfälle sind. Auch in diesem Fall sind geltendes EU-Recht und die beabsichtigte AWG-Novelle nicht kongruent.

§ 2 Abs 5 Z 5 und Z 7 - Definition von Verwertung

Art 3 Z. 13 AbfallrahmenRL verweist hinsichtlich des Begriffsdefinition „Verwertung“ auf „Verfahren“, die näher definiert werden. Die gewählte Bezugnahme auf „Maßnahmen“ ist demgegenüber begrifflich enger. Auch hier sollte die gemeinschaftsrechtliche Textierung übernommen werden. Weiters verweist die Begriffsdefinition des Entwurfs in ihrer Negativabgrenzung der „Beseitigung“ auf „keine zulässige Verwertung“. Hier findet sich in der AbfallrahmenRL ebenfalls nur die Verweisung auf „keine Verwertung“. Es wird angeregt, auch diesbezüglich bei der gemeinschaftsrechtlichen Regelung zu bleiben, weil die Frage der Zulässigkeit einer Verwertung einen gesonderten Fragenkomplex betrifft, an dieser Stelle jedoch ausschließlich die fachliche Abgrenzung zwischen Beseitigung und Verwertung erforderlich ist.

§ 2 Abs 5 Z 6 - Definition von Vorbereitung zur Wiederverwendung

Bodenaushubmaterial ist mengenmäßig mit über 22 Mio. Tonnen der wichtigste Abfallstrom. Typischerweise wird dieser nach Prüfung in der näheren Umgebung einer Wiederverwendung zugeführt. Im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie und der Umsetzung im AWG ist unter diesem Punkt als typisches Beispiel der Bodenaushub anzuführen.

§ 2 Abs 5 Z 7 - Definition von Beseitigung

Besonders kritisch betrachtet ist die unterschiedliche Definition des Begriffes „Beseitigung“: Gemäß neuer AbfallrahmenRL ist Beseitigung *„jedes Verfahren, das keine Verwertung ist“*. Die diesbezügliche Wortfolge in § 2 Abs. 3 Z 7 des Entwurfes zu einer AWG-Novelle umschreibt *„Beseitigung“* hingegen als *„jede Maßnahme, die keine zulässige Verwertung ist“*.

Die nationale Definition ist somit wesentlich enger gefasst, da gegenüber *„Verfahren zur Verwertung“* wesentlich mehr *„Maßnahmen zur zulässigen Verwertung“* möglich sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies, im Falle dass nicht alle *„Maßnahmen zur zulässigen Verwertung“* eines Abfalls geprüft bzw. ergriffen werden, der betreffende Abfall jedenfalls einer Beseitigung zuzuführen wäre. Damit konterkariert das vorliegende Regelungsvorhaben das gemeinschaftsrechtliche Grundprinzip, Abfälle bevorzugt einer Verwertung vor der (bloßen) Beseitigung zuzuführen. Oberste Intention des Gesetzgebers sollte es daher sein, eine mögliche Verwertung von Abfällen nicht in unnötiger Art und Weise durch überbordende kontraproduktive Regelungen zu erschweren.

Wir regen daher folgende Textierung an:

„...ist „Beseitigung“ jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurück gewonnen werden. Anhang II enthält eine nicht erschöpfende Liste von Beseitigungsverfahren.“

§ 2 Abs 5 Z 8 - Definition von Sammlung

In § 2 Abs. 5 Z 8 wird „Sammlung“ als das *„Einsammeln von Abfällen durch Abholung, Entgegennahme oder rechtliches Verfügen über die Abholung oder Entgegennahme durch einen beauftragten Dritten“* definiert. Darüber hinaus schließt die Sammlung die *„vorläufige Sortierung und vorläufige Lagerung“* der Abfälle *„zum Zwecke des Transports zu einer Behandlungsanlage“* ein.

Gemäß den Erläuterungen werden *„vorläufige Sortierung und vorläufige Lagerung“* als *„Maßnahmen“* definiert, welche sich *„ausschließlich auf einfache Handgriffe und Manipulationen wie z.B. Verpacken und Zusammenstellen, die den Transport der Abfälle erleichtern sollen“* beschränken. Ergänzend wird dazu in den Erläuterungen angeführt, dass die Berechtigung zur Abfallsammlung auch *„...die ausschließliche Reinigung und Reparatur zur Wiederverwendung der Abfälle“* umfasst. Dies läuft jedoch der Definition der neuen AbfallrahmenRL zuwider, wonach unter *„Wiederverwendung“* jedes Verfahren verstanden wird, bei dem *„Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind“* wieder für den ursprünglichen Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren. Gemeinschaftsrechtlich wird daher die *„Wiederverwendung“* auf Nicht-Abfälle (z.B. Erzeugnisse und Bestandteile) bezogen; innerstaatlich stellt die *„Wiederverwendung“* hingegen auf Abfälle ab, für welche eine Abfallsammelerlaubnis erforderlich ist und Abfälle im Wege ihrer Sammlung bei Vorliegen einer Abfallsammelerlaubnis lediglich gereinigt und repariert werden dürfen.

Artikel 3 Z 10 der neuen AbfallrahmenRL enthält darüber hinaus eine abweichende Definition des Begriffes *„Sammlung“*: Unter *„Sammlung“* wird *„das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zweck des Transports zu einer Abfallbehandlungsanlage“* verstanden. Nachdem das *„Einsammeln von Abfällen“* mit deren *„vorläufiger Sortierung“* bzw. deren *„vorläufiger Lagerung“* gemäß neuer AbfallrahmenRL in unmittelbarem Zusammenhang zueinander stehen ist die Sammlung gemeinschaftsrechtlich als physische Inbesitznahme der Abfälle durch den Abfallsammler zu verstehen. Im Gegensatz dazu beinhaltet die österreichische Definition neben der physischen Inbesitznahme der Abfälle durch *„Abholung“* oder *„Entgegennahme“* auch die mögliche rechtliche *„Inbesitznahme“* der (i.S. einer rechtlichen Verfügbarkeit über die) Abfälle durch *„rechtliches Verfügen über einen beauftragten Dritten“*. Die Sammlung von Abfällen im Allgemeinen und der Abfallsammlerbegriff im Besonderen werden durch diese innerstaatliche Interpretation erheblich ausgeweitet und entsprechen deshalb nicht den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

§ 2 Abs 6 - Definition von Abfallbesitzer, -erzeuger, -sammler

§ 2 Abs 6 sieht im Gesetz keine Änderungen bezüglich der Begriffsdefinitionen Abfallbesitzer, Abfallerzeuger und Abfallsammler vor. Die mangelnde nähere Definition im Gesetz hat in den letzten Jahren mehrfach zu Problemen bei der Auslegung von Verpflichtungen wie beispielsweise der Aufzeichnungs- und Meldepflichten im Rahmen der Abfallbilanzverordnung geführt. Begrüßenswert ist, dass über die erläuternden Bemerkungen versucht wurde, eine Abgrenzung der jeweiligen Begriffe vorzunehmen. Fraglich bleibt allerdings, ob nicht eine nähere Definition im Gesetz selber bzw. in einem offiziellen Erlass sinnvoll wäre bzw. eine generelle Überarbeitung der Begriffe. Dabei wäre eine gute Abstimmung auf die Begriffe der EU-RL sinnvoll.

§ 3 - Geltungsbereich allgemein

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich vehement dafür aus, dass die Ausnahmen vom Geltungsbereich, wie sie von der AbfallrahmenRL vorgesehen sind, voll ausgeschöpft werden. Unnötige Kompetenzüberlappungen durch mehrere Materiensetze sollten im Sinne eines möglichst raschen Vollzugs tunlichst vermieden werden.

§ 3 Abs 1 Z 1 - Geltungsbereich Gewässer und Kanalisationen

Aus Sicht der Wasserwirtschaft wäre die Ausnahme für die Behandlung von Klärschlamm (zB Faulturm), die im Zusammenhang mit einer Abwasserbehandlungsanlage betrieben werden, beizubehalten. Nach der geplanten Festlegung wäre damit die Klärschlammbehandlung (zB Faulturm, Stabilisierungsstation) als Abfallbehandlungsanlage genehmigungspflichtig.

Bislang war klar geregelt, dass Einträge in Gewässer oder Kanalisationen - solange im Einklang mit den wasserrechtlichen Vorschriften - nicht als Abfälle iSd AWG zu verstehen sind. Obwohl in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird, dass sich durch die neue Textierung inhaltlich nichts ändere, ergibt aus unserer Sicht sehr wohl eine substantielle Verschlechterung: Die Rechtssicherheit, die mit wasserrechtlichen Einleitungsrechten verbunden war, ist in der neuen Fassung nicht mehr gegeben. Es ist daher vorzusehen, dass auch in Hinkunft zumindest sämtliche wasserrechtlich zulässigen Einleitungen von Abwässern nicht in den Anwendungsbereich des AWG fallen.

§ 3 Abs 1 Z 2 - Geltungsbereich Luft, Abgasreinigung

Ähnlich verhält es sich bei den Einträgen in die Luft. Die neue, in der EU-RL wortidentische Fassung würde bedeuten, dass bspw. (Fein-)Staub, der eben nicht als gasförmige Ableitung in die Atmosphäre zu qualifizieren ist, als Abfall gilt. Dies hätte verheerende Konsequenzen für beinahe alle produzierenden Betriebe. Es sollte daher folgender Zusatz eingefügt werden: *„darunter sind auch feste und flüssige Stoffe (Rauch, Staub) zu verstehen, die zulässigerweise aufgrund entsprechender Genehmigungen an die Luft abgegeben werden“*.

§ 3 Abs 1 - Ausnahmen für Böden und nicht kontaminierte Böden

Der vorliegende Entwurf übernimmt zwei Ausnahmen vom Anwendungsbereich der AbfallrahmenRL nicht. Zum einen handelt es sich hier um die Ausnahme des Artikel 2 Abs. 1 lit. b der Rahmenrichtlinie für Böden (in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und dauerhaft mit dem Boden verbundener Gebäude, und zum anderen um die Ausnahme der lit. c leg cit für nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sicher ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden.

Gerade die zweite Ausnahme könnte im Zusammenhang mit der für die Praxis wichtigen Einstufung von Tunnelausbruchmaterial von ganz maßgeblicher Bedeutung sein. Tunnelausbruchmaterial ist jedenfalls als natürlich vorkommendes Material, welches im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wird, zu klassifizieren. Dieses Material weist gerade hinsichtlich der für weitere Bauarbeiten relevanten grobkörnigen Fraktionen im Regelfall

keine nennenswerten Verunreinigungen auf. Die durch die Rahmenrichtlinie nun vorgezeichnete Möglichkeit, dass diese Materialien außerhalb des Abfallregimes an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden können, würde hinsichtlich des Massenregimes ganz vieler Großbauvorhaben erhebliche Erleichterungen bringen.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die genannten Ausnahmen des Art 2 Abs 1 lit b und c der Rahmenrichtlinie in das AWG 2002 zu übernehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nichtberücksichtigung dieser Ausnahmen gerade vor dem Hintergrund des einheitlichen Binnenmarktes auch gemeinschaftsrechtlich bedenklich erscheint.

§ 3 Abs 1 Z 5 - Geltungsbereich

Die Nachfolgeregelung VO 1069/2009/EG für die VO 1774/2002/EG tritt mit 4. März 2011 in Kraft. Entsprechende Verweise wären unserer Meinung nach bereits jetzt zu berücksichtigen.

§ 5 - Abfallende

Die EU-Kommission erklärte zum Thema Ende der Abfalleigenschaft, dass der Zweck der Regelung des Abfallendes die Stärkung der Recyclingmärkte ist. Kriterien zum Abfallende werden auch von der Industrie und der Recyclingbranche gefordert.

Auch in der Mitteilung von 2005 betreffend die "Weiterentwicklung der nachhaltigen Ressourcennutzung: Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling" erläuterte die Kommission, dass klarzustellen ist, wann Abfälle keine „Abfälle“ mehr sind (und zu einem neuen bzw. sekundären Rohstoff werden). Eine Änderung der AbfallrahmenRL wurde daher vorgeschlagen, in der abfallstromorientierte Umweltkriterien festgelegt werden, anhand deren ermittelt werden kann, wann Abfälle keine Abfälle mehr sind. Ziel war sowohl die Umweltleistung von Recycling-Produkten zu verbessern, indem die Unternehmen angeregt werden, Recycling-Produkte herzustellen, die diesen Umweltkriterien entsprechen, als auch unnötige Belastungen für Recyclingmaßnahmen mit geringem Risiko abgebaut werden.

Mit diesem Konzept wollte man erreichen:

- eine bessere Umweltleistung von Recycling-Produkten, da die Unternehmen sich um das Niveau bemühen werden, das erforderlich ist, damit ihr Produkt nicht mehr als Abfall eingestuft wird;
- mehr Sicherheit und Vorhersehbarkeit für die Käufer von Recycling-Produkten und Recyclingmaterialien;
- Vereinfachung der Vorschriften für Abfälle mit geringem Risiko, die als sekundäre Werkstoffe eingesetzt werden.

Es wurde vorgeschlagen die Eignungskriterien, um das Abfallende zu bestimmen, von bestehenden CEN-Normen oder aus ähnlichen Quellen abzuleiten. Wir bitten daher bei der Aufstellung von Kriterien zum Abfallende - entsprechend den europäischen Vorgaben - den Zweck der Abfallgesetzgebung, nämlich Gesundheit und Umwelt zu schützen, im Auge zu behalten und den sinnvollen Einsatz als Ersatzrohstoff von ehemaligen Abfällen zu fördern. Die Kriterien sollten sich demnach auf die Qualität des Materials konzentrie-

ren, das aufhört, Abfall zu sein. Sie sollten die Aspekte aufgreifen, bei denen sich das wiederverwertete Material von seinem Ausgangsmaterial unterscheidet.

Die Verwendung von Aushubmaterialien und von Recycling-Baustoffen wird hier und aufgrund der nicht passenden Definition im Sinne des § 2 (5) fälschlicherweise ausgeschlossen. Es muss das Ziel sein, gerade für Bodenaushub und qualitätsgesicherte Recycling-Baustoffe ein Abfallende zu erwirken. Diese muss jedoch generell gefasst sein, sodass unter Einhaltung der Qualitätssicherung mit der Produktion das Abfallende eintritt. Dafür ist jedoch eine Novellierung des § 5 notwendig, um das bescheidmäßige "Einzelabfallende" zu vermeiden. Im Baubereich, wo von etwa 150.000 Baustellen auszugehen ist, wäre dies auch verwaltungsmäßig nicht exekutierbar und eine Überforderung der Verwaltung.

Es soll daher einerseits der Text von Art. 6 Abs. 1 AbfallrahmenRL direkt übernommen werden. Ein eigener „österreichischer Weg“ ist nicht sinnvoll, da es sowohl bei der Abfallverbringung als auch im Zusammenspiel mit REACH zu großen Problemen für die österreichischen Unternehmen kommen kann, wenn die Rechtsicherheit nicht gewährleistet ist. Andererseits muss in den Erläuternden Bemerkungen ergänzend festgehalten werden, dass mit dem letzten Arbeitsschritt in einem Recyclingverfahren mit Erreichen der Qualitätskriterien das Abfallende erreicht wird.

Aus unserer Sicht ist das aufgrund des vorliegenden Entwurfes nur möglich, wenn eine EU-AbfallendeVO oder eine nationale AbfallendeVO vorliegt. Gerade in der chemischen Industrie gibt es sehr viele Abfälle, die aufgrund ihrer Komplexität und teilweise sehr speziellen Zusammensetzungen voraussichtlich nie in eine generelle AbfallendeVO aufgenommen werden. Auch für diese Recyclingstoffe muss es möglich sein, unmittelbar nach dem letzten Verwertungsschritt das Abfallende anhand von Qualitätskriterien erklären zu können.

Hier ist auch zu bedenken, dass aufgrund der Anforderungen der REACH-VO die „Flucht aus dem Abfallrecht“ ihren Reiz verloren hat. Eine Grauzone zwischen nationalem Abfallrecht und EU-Chemikalienrecht muss jedoch unbedingt verhindert werden, da dies für unsere Unternehmen Rechtsunsicherheit und zusätzlichen Aufwand und Kosten verursacht. Entsprechend muss die Grafik in den erläuternden Bemerkungen geändert werden, da sonst beispielsweise aufbereitetes Kunststoffgranulat das Abfallende erst beim Einsatz als Primärrohstoffsubstitut erreichen kann und als Abfall vom Recycler verkauft werden müsste.

Zur Erreichung eines frühzeitigen Abfallendes - wie von der EU-Richtlinie vorgesehen - und zur Schließung der Stoffkreisläufe, wären daher auch für die österreichische Umsetzung die Kriterien aus der Abfallrahmenrichtlinie zu bevorzugen und österreichische Verschärfungen zu vermeiden.

Hinsichtlich des in § 5 definierten Abfallendes bzw. der vom zuständigen Bundesminister im Verordnungswege zu erlassenden Ausnahmen, fordern wir in Bezug auf das Erfordernis eines existierenden Marktes eine zukunftsoffenere, flexiblere Regelung: Der Ziffer 2 des § 5 Abs 2 soll folgende Wortfolge hinzugefügt werden: „*oder eine Nachfrage besteht*“. So könnte beim „Abfallenderegime“ frühzeitiger auf Nachfragetendenzen reagiert werden, ohne dass ein funktionierender Markt bereits vorliegen muss.

§ 5 Abs 1 - Ende der Abfalleigenschaft im Falle der Wiederverwendung

Dem § 5 Abs. 1 soll hinzugefügt werden, dass „*im Falle einer Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne von § 2 Abs. 5 Z 6 das Ende der Abfalleigenschaft mit dem Abschluss dieses Verwertungsverfahrens erreicht ist*“. Da sich die Vorbereitung zur Wiederverwendung auf Nicht-Abfälle bezieht, wäre diese Anfügung aus unserer Sicht zu streichen.

Artikel 6 Abs. 1 der AbfallrahmenRL zählt jedoch „*Recyclingverfahren*“ ebenso zu den „*Verwertungsverfahren*“ bei welchem ein Abfallende eintreten kann. Anstelle des ursprünglich geplanten Beisatzes betreffend der Vorbereitung zur Wiederverwendung regen wir an, dass der folgende Text an dieser Stelle aufgenommen wird:

„Im Falle eines Recyclings im Sinne des §2 Abs.5 Z2 tritt das Ende der Abfalleigenschaft mit dem Abschluss der Aufbereitung der Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen ein.“

§ 5 Abs 2 Z 3 - Qualitätskriterien

Die in § 5 Abs. 2 Z 3 angeführten Qualitätskriterien umfassen auch die abfallspezifischen Schadstoffe. Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c Abfallrahmenrichtlinie sind jedoch nur die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und die Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften für Normen und Erzeugnisse als Kriterien genannt. Abfallrechtliche Vorgaben sind - es handelt sich ja gerade nicht mehr um Abfall - daher nicht notwendig. Zur Erreichung eines frühzeitigen Abfallendes - wie von der EU-Richtlinie vorgesehen - und zur Schließung der Stoffkreisläufe, wären daher auch für die österreichische Umsetzung die Kriterien aus der AbfallrahmenRL zu bevorzugen und österreichische Verschärfungen zu vermeiden.

§ 6 Abs 4 - Friständerung zur Prüfung von Feststellungsbescheiden

Völlig unverständlich ist, dass die Entscheidungsfrist der Oberbehörde bei Feststellungsverfahren im Zuge der Novellierung verlängert werden soll. Für die Abfallwirtschaft ist eine möglichst kurze Entscheidungsfrist aus Gründen der Raschheit und Rechtssicherheit von eminenter Bedeutung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in Zeiten elektronischer Meldeverpflichtungen und Kommunikation, wo „Erlassung“ und „Einlangen“ (idF von Feststellungsbescheiden) de-facto zeitlich zusammenfallen (können), nunmehr die Entscheidungspflicht der Oberbehörde hinausgezögert werden soll. Dieser Entwicklung ist vehement entgegen zu treten.

§ 8 - Bundesabfallwirtschaftsplan

Die Bestimmungen zur Abfallwirtschaftsplanung des Bundes werden systematisch neu gegliedert und zum Teil wesentlich erweitert. So findet sich nunmehr insbesondere auch die Beurteilung der Notwendigkeit der Stilllegung von Anlagen und dergleichen. Ungelöst bleibt die kardinale Frage des Rechtsstatus des Bundesabfallwirtschaftsplanes. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Veröffentlichungspflicht im Internet und die Kundmachung in bundesweiten Tageszeitungen und die damit verbundene Publikationswirkung wichtig. Eine Klarstellung, dass der Bundesabfallwirtschaftsplan, seinem Zweck entsprechend, ein unverbindliches Planungsinstrument darstellt, erscheint dringend geboten. Auf die

diesbezügliche einschlägige Kritik in der Literatur wird verwiesen. Außerdem soll festgelegt werden, dass die Erstellung/Überarbeitung des Bundesabfallwirtschaftsplans im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und der Wirtschaftskammer erfolgt.

Die Planungsbefugnisse des BMLFUW mittels Bundesabfallwirtschaftsplan sehen wir als zu umfangreich. Die regionale Abfallwirtschaftsplanung und entsprechende regionale Planungen der Anlageninfrastruktur sollten in den jeweiligen Bundesländern erfolgen. Eingriffe in regionale Märkte und Kreisläufe sehen wir sehr kritisch und fordern eine entsprechende Einschränkung.

§ 8 Abs 3 - Mindestinhalte des Bundesabfallwirtschaftsplans

§ 8 Abs 3 listet die Mindestinhalte des Bundesabfallwirtschaftsplans auf. Es fällt auf, dass diese Inhalte einerseits weit über die in Art. 28 der neuen AbfallrahmenRL angeführten Mindestinhalte von Abfallbewirtschaftungsplänen hinausgehen. Weiters fehlen einige wesentliche in Art. 28 enthaltene Positionen wie z.B. die Darstellung von Investitionen für neue Sammelsysteme, für die Stilllegung bestehender Abfallanlagen sowie für zusätzliche Infrastrukturen sowie die Festlegung von Ortsmerkmalen für die Standortbestimmung und Informationen über die Kapazität künftiger Beseitigungsanlagen oder bedeutender Verwertungsanlagen.

Die Wirtschaftskammer Österreich regt dazu an, diese Mindestinhalte für Abfallwirtschaftspläne in Übereinstimmung mit den Mindestinhalten gemäß Art. 28 der neuen AbfallrahmenRL unverändert in die AWG-Novelle zu übernehmen und die vom Gemeinschaftsrecht abweichenden Planungsinhalte (es handelt sich dabei um die Ziffern 6 bis 8) ersatzlos zu streichen.

§ 9a - Abfallvermeidungsprogramm

Das Abfallvermeidungsprogramm soll prinzipiell Bestandteil des Bundesabfallwirtschaftsplans werden. Damit ist der letzte Satz von Abs. 1 entsprechend zu formulieren. Mit dem Abfallvermeidungsprogramm sollen offensichtlich die Vorgaben des Art. 9 RL umgesetzt werden. Ziel ist, das Wirtschaftswachstum von der Abfallerzeugung zu entkoppeln. Es sollte dabei jedenfalls auf die gemäß Art. 9 AbfallrahmenRL notwendigen Zwischenberichte der Europäischen Kommission Rücksicht genommen und die Entwicklung der Anforderungen an die Produktgestaltung sowie Vorgaben aus dem EU-Chemikalienrecht berücksichtigt werden.

§ 9a Abs 1 und 2

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass Abfallvermeidungsprogramme insbesondere für die mit Vermeidungspotenzial erkannten Bereiche „Baurestmassen“, „Reststoffe der Abfallverbrennung“, „produktbezogene Stoffflüsse“, „Akkumulatoren“, „Mehrwegverpackungen“ sowie „Dienstleistungen statt Produkt“ evaluiert werden sollen. Es überrascht zunächst die Aussage, wonach diese Bereiche als „mit Vermeidungspotenzial ausgestattet“ sein sollen, da keine diesbezüglich nachvollziehbare Dokumente oder Studien zitiert werden; auch ist unklar, was mit Vermeidungspotenzial von „produktbezogenen Stoffflüssen“ sowie von „Dienstleistungen statt Produkt“ gemeint ist. Hier besteht Erklärungsbedarf.

§ 10 Abs 1 und 5 - Abfallwirtschaftskonzept

Positiv ist anzumerken, dass die Frist für Aktualisierung des von jedem Betrieb auszuarbeitenden Abfallwirtschaftskonzeptes von 5 auf 7 Jahre angehoben werden soll. Es ist lobenswert, dass die EMAS-Umwelterklärung als Abfallwirtschaftskonzept gelten soll.

Es ist kritisch anzumerken, dass im vorliegenden Entwurf der AWG-Novelle nur EMAS-Systeme gefördert werden. Dies ist im Widerspruch zur AbfallrahmenRL, die besagt, dass die Mitgliedstaaten sich verpflichten, anerkannte Umweltmanagementsysteme, einschließlich EMAS und ISO 14001, zu fördern. Nach Meinung der Wirtschaft sollten auch andere Umweltmanagementsysteme, wie z.B. ISO 14001, die Aktualisierungsverpflichtung wegfallen lassen.

Die Förderung von EMAS darf nicht durch eine Diskriminierung anderer bewährter Umweltmanagementsysteme erfolgen. Wenn EMAS eine Verbreitung erfahren soll, muss das EMAS-System attraktiver werden; z.B. durch Entbürokratisierung, leichtere Handhabung, hilfreiche Tools oder internationale Bekanntheit.

Die Zahl der Organisationen, die sich nach EMAS validieren lassen, ist in den alten EU 15-Staaten leicht rückläufig und in den meisten seit 2004 der EU neu beigetretenen Staaten leicht steigend. Die Gründe für die schleppende Zunahme der Validierungen sind vielschichtig, dürften aber im Wesentlichen an folgenden Aspekten liegen:

- Mangelnde internationale Akzeptanz von EMAS. Die internationale Norm ISO 14001 ist weltweit anerkannt, EMAS hingegen ist auf die EU beschränkt.
- Des Weiteren baut EMAS II auf einem Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 auf und erweitert die Anforderungen um eine verbindliche Rechtskonformität und eine inhaltliche Rechenschaftspflicht durch die Umwelterklärung.
- Das Registrierungsverfahren ist etwas umfangreicher als bei ISO 14001.
- EMAS kostet ein Unternehmen mehr als ISO 14001.

Viele der heimischen Unternehmen und Betriebe sind grenzüberschreitend auch außerhalb des EU-Raumes bzw. international tätig. Manche sind Tochtergesellschaften von internationalen Konzernen. Die Einschränkung auf EMAS als einziges im AWG anerkanntes Umweltmanagementsystem ist daher nicht gerechtfertigt.

§ 14 Abs 2 Z 4 und Z 7 - Maßnahmen für Abfallvermeidung, -verwertung

In der Richtlinie wird zwar vorgegeben, dass Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung von Produkten und der Vorbereitung zur Wiederverwendung zu treffen sind, dazu werden die Förderung von Reparaturnetzwerken, der Einsatz von wirtschaftlichen Instrumenten, Beschaffungskriterien und quantitative Ziele vorgeschlagen.

Wir sollten daher auch hier den Text der EU-Richtlinie übernehmen und für die Vorbereitung zur Wiederverwendung keine Vorgabe von Quoten vorschreiben. Die Wortfolge „die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling“ soll durch „stoffliche Verwertung ergänzt werden“.

§ 15 Abs 4a - „Scheinverwertung“

Der Wunsch zur Verhinderung des Scheinrecyclings ist nachvollziehbar und wird grundsätzlich unterstützt. Eine Umsetzung dahingehend, dass die Zulässigkeit einer Verwertung restriktiv durch eine gesetzliche Bestimmung geregelt wird, erscheint jedoch kontraproduktiv. Sowohl VwGH als auch EuGH, auf die in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung zutreffend verwiesen wird, nehmen jeweils Einzelfallbeurteilungen vor, die sich in das Gesamtgefüge der abfallrechtlichen Bestimmungen insbesondere betreffend Verwertung und das Ende der Abfalleigenschaft einordnen. Durch die vorgesehene Bestimmung wird der Beurteilungsspielraum letztlich eingeschränkt, was im Hinblick auf die Vielgliedrigkeit des Verwertungsbegriffs als nicht zweckmäßig angesehen wird. Darüber hinaus ergeben sich durch die explizite Festlegung kaum lösbare Spannungsverhältnisse zur (neu einzuführenden) Abfallhierarchie des § 1 Abs. 2. Zusätzlich wirft die beabsichtigte Bestimmung weitere Fragen durch unbestimmte Gesetzesbegriffe auf, in dem etwa auf die „Unbedenklichkeit“ abgestellt wird, deren Bedeutungsinhalt vollkommen offen bleibt. Verwertungen innerhalb von genehmigten Anlagen sind ohnedies durch die bescheidmäßigen Auflagen gedeckt bzw. geregelt. In den anderen Fällen, wo ein neues Produkt erzeugt wird, greift das Chemikalienrecht („REACH“). Es wird daher angeregt, § 15 Abs. 4 a insgesamt zu streichen.

§ 15 Abs 5 und 5a - Abfallproduzentenhaftung

Die Regelung des § 15 Abs 5 des Entwurfs ist mit Nachdruck abzulehnen. Nach dieser Regelung müsste ein Abfallerzeuger für die gesamte Kette der Abfallsammler und -behandler haften, welche in weiterer Folge über diesen Abfall verfügen. Diese erweiterte Haftungsbestimmung ist in der abfallwirtschaftlichen Praxis so nicht umsetzbar. Tatsächlich ist es so, dass in der Praxis Abfälle im Weg von Streckengeschäften mehrfach den Abfallbesitzer wechseln. Eine Nachvollziehbarkeit der einzelnen Abfallströme aus Sicht des Abfallerzeugers ist dabei denkunmöglich. Vor diesem Hintergrund kann es aber nicht anstehen, dass der Abfallerzeuger für diese gesamte Kette der Abfallsammlung und -behandlung, welche für ihn nicht überblickbar ist, haften soll. Auch die Regelung, wonach er für die Durchführung der Sammlung bzw. Behandlung einen Beleg verlangen kann, ändert daran nichts: Schließlich wird spätestens beim zweiten oder dritten Sammler bzw. Behandler nicht mehr im Detail nachvollziehbar sein, welche Abfallströme von welchem Abfallerzeuger an welchen Sammler bzw. Behandler weitergegeben wurden. Im Ergebnis wird hier also ein Haftungsregime geschaffen, welches den Abfallerzeuger (und jeden nachfolgenden Abfallbesitzer) in die Verantwortung nimmt, ohne dass dieser in der abfallwirtschaftlichen Praxis eine Chance hätten, tatsächlich den weiteren Verlauf der von ihm übergebenen Stoffströme zu kontrollieren. Tatsächlich ist eine derartige erweiterte Haftung auch gar nicht notwendig. Schließlich sieht das AWG 2002 ein genau geregeltes Regime der Erteilung von Erlaubnissen (§§ 24 und 25 AWG 2002) und Genehmigungen (§§ 37 ff AWG 2002) für Abfallsammler und -behandler vor, welches sichergestellt, dass eine ordnungsgemäße Sammlung und Behandlung gewährleistet ist. Die genehmigten Sammler und Behandler haben eine Vielzahl an abfallrechtlichen Pflichten zu erfüllen, welche wiederum strafbewehrt sind. Die verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeiten ergeben sich dabei aus § 9 VStG und § 26 AWG 2002. Die Notwendigkeit einer erweiterten haftungsrechtlichen Regelung wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen.

Im Ergebnis würden nach dem vorgesehenen Entwurf Abfallerzeuger und Abfallbesitzer für die endgültige Behandlung/Beseitigung dann verantwortlich bleiben, wenn es sich beim Übernehmer nicht um eine Gemeinde oder um ein EMAS-Unternehmen handelt. Warum eine Übergabe an einen befugten Abfallsammler/-behandler keinen Verantwortungsübergang bewirken soll, bleibt unklar. Aus denselben nicht nachvollziehbaren Gründen soll auch in § 18 Abs. 1 der Verantwortungsübergang bei der Übergabe von gefährlichen Abfällen undifferenziert entfallen. Es steht außer Zweifel, dass Abfallerzeuger/-besitzer für eine ordnungsgemäße Behandlung/Verwertung verantwortlich sind und sein sollen, jedoch muss es im Sinn einer arbeitsteiligen Wirtschaft möglich und zulässig sein, durch Heranziehung von befugten Unternehmen diese Verantwortung entsprechend zu übertragen. Sollten Zweifel bestehen, dass gesetzlich befugte (!) Abfallsammler/-behandler eine ordnungsgemäße endgültige Behandlung/Beseitigung sicherstellen können, ist dies eine Frage der Vollziehung durch die zuständigen Behörden.

Die nunmehr vorgesehene Regelung bewirkt letztlich eine Überwälzung von Verantwortung, die vom Abfallerzeuger bzw. -besitzer nicht in ausreichendem Maße beeinflusst werden kann. Die in den Erläuterungen angeführten Argumente, dass sich Erzeuger/Besitzer um Dumpingpreise etc. vermehrt kümmern müssen, vermögen nicht zu überzeugen, weil insbesondere die Preisentwicklung am abfallwirtschaftlichen Markt starken Preisschwankungen ausgesetzt ist und nicht notwendigerweise mit der Frage der Qualität der Entsorgung in Zusammenhang steht. Abfallerzeugern und -besitzern sind bereits umfangreiche Pflichten durch die allgemeinen und besonderen Behandlungspflichten des AWG 2002 auferlegt, die ohnedies in jedem Fall zu beachten sind und entsprechend auch zur Verantwortlichkeit führen. Darüber hinaus unterstützt die Aufrechterhaltung der Verantwortungskette bis zur endgültigen Beseitigung/Verwertung geradezu jene Tendenzen, denen eigentlich entgegengewirkt werden soll, wenn sie das legale Entsorgen gegenüber dem illegalen Entsorgen verbessert (zB durch Versicherungskosten, um den Erzeugern Rechtssicherheit zu garantieren).

Es wird daher angeregt, die genannten Bestimmungen der §§ 15, 18 des Entwurfs einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen und sachgerecht sowie den arbeitsteiligen Abläufen des praktischen Wirtschaftslebens angepasst, entsprechend den ökologischen und ökonomischen Erfordernissen, auch im Sinn der gemeinschaftsrechtlich durch Art 15 AbfallrahmenRL angezeigten Einzelfalllösung, festzulegen. In jedem Fall müsste in Absatz 5a der Halbsatz „... sofern es sich bei diesem um eine eingetragene Organisation gemäß EMAS handelt, ...“ entfallen, weil diese Einschränkung des Verantwortungsüberganges zu einer undifferenzierten Belastung von Abfallerzeugern/-besitzern und letztlich auch von kleinen und mittleren Betrieben auf Sammler-/Behandlerseite führt, was wiederum unweigerlich negative Rückwirkungen (Preise, Verringerung des potentiellen Marktes) auf den angebotsbezogenen Wettbewerb für Abfallerzeuger-/besitzer mit sich bringt, ohne einen signifikanten Beitrag zum Umweltschutz leisten. Auf die Anmerkungen unten zu § 69 Abs. 10 wird hingewiesen.

Es darf in diesem Zusammenhang auch angemerkt werden, dass der in den Erläuterungen genannte Artikel 15 der AbfallrahmenRL nicht zwingend vorsieht, dass Abfallerzeuger oder -besitzer bis zur endgültigen Verwertung der Abfälle voll haften. Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten nämlich jede Möglichkeit einer differenzierten bzw. flexibleren Gestaltung des Haftungsregimes. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, die beabsichtigte Neuregelung des Artikels 15 Abs. 5 zu unterlassen. Konsequenterweise müsste damit auch die Sonderregelung des § 15 Abs. 5a des Entwurfs entfallen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die rhetorische Frage, wozu es überhaupt ein eigenes Regime für Sammler und Behandler gemäß § 24 und § 25 AWG gibt. Denn durch die Ausnahme für Unternehmer, die nach EMAS zertifiziert sind, kommt es nunmehr, neben der „normalen“ AWG-Genehmigung und der gewerberechtlichen Bewilligung faktisch zu einer dritten Genehmigungspflicht für Abfallsammler und -behandler. Die Einführung der Abfallproduzentenhaftung wird als ungerechtfertigt angesehen, da die Tätigkeit der Abfallsammlung und -behandlung bereits jetzt nur nach einem eigenen Genehmigungsregime mit einem Hauptaugenmerk auf die Verlässlichkeit erlaubt ist. Sie ist nur im Rahmen von Abfallverbringungen bzw. der Übergabe zur vorläufigen Behandlung vorgesehen. Die nationalen Bestimmungen sind bereits so eng gestrikt (Berechtigungen, Aufzeichnungspflichten, Meldepflichten, Bilanzierung, Behördenkontrollen, usw.), dass daher kein Risiko besteht, dass Abfälle unbemerkt und nicht ordnungsgemäß entsorgt oder behandelt werden. Für Österreich ist daher weiterhin eine Regelung vorzusehen, dass mit Übergabe an einen befugten Sammler oder Behandler auch die Verantwortung endet. Weiters wird durch die geplante Regelung zukünftig massiv das Zivilrecht (zB § 1399 ABGB) in Anspruch genommen werden. Entsprechende Schadloshaltungsformulierungen sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zu erwarten. Bestenfalls wird die Bezahlung bis zum Eintreffen der Verwertungserklärung zurückgehalten. Im Falle einer Schließung des Entsorgungsunternehmens (zB Konkurs) würden die Abfallerzeuger ungerechtfertigter Weise erneut die Kosten einer Behandlungsdienstleistung tragen müssen.

Zudem könnte die Einführung der Abfallproduzentenhaftung das funktionierende System der flächendeckenden Abfallsammlung und -behandlung gefährden. Die Unternehmer werden ihre Abfälle möglichst einem EMAS zertifizierten Betriebe übergeben um von einer Haftung befreit zu werden, während andere, nicht EMAS zertifizierte, berechnete Abfallsammler mit starken Auftragsrückgängen zu kämpfen haben werden. Es ist unverständlich, warum ein funktionierendes System in Frage gestellt werden soll, nur um EMAS zu fördern.

Die Regelung erscheint auch geeignet, Innovationen zu erschweren, da die gewohnte Entsorgungswege unter Risikogesichtspunkten gegenüber neuen Verfahren vorteilhafter erscheinen können.

§ 17 Abs 1 und 2, § 21 Abs 2 und 3, § 78 Abs 17 - Neue Registrierungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen für Transporteure

Die neuen Aufzeichnungspflichten für Transporteure werden abgelehnt. Die bisherige Ausnahmeregelung für Transporteure von Abfällen (Ausnahme von laufenden Aufzeichnungen und Sammlererlaubnis) soll erheblich eingeschränkt werden. Ausgenommen von den laufenden Aufzeichnungen nach § 17 sind dann nur mehr die Transporteure nicht gefährlicher Abfälle. Eine Ausnahme von den Registrierungs- und Meldepflichten im Sinne des § 21 ist nur für Transporteure von Siedlungsabfällen vorgesehen. Nach der Übergangsbestimmung des § 78 Abs 17 müssten sich die Transporteure bis 31. Juli 2011 ins EDM eintragen (Z 88). Ausgenommen von der Verpflichtung sollen lediglich jene Transporteure bleiben, die eine jährliche Abfallbilanz legen (Z 49).

Grundsätzlich sind die erforderlichen Daten und Informationen (wie in der Abfallrahmen-RL vorgesehen) über die Begleitscheine ausreichend abgedeckt. Die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahmen ist insoweit unverständlich, als der Transporteur selbst keine Analyse der

Abfälle durchführt - sowohl Know-how als auch technische Einrichtungen fehlen - und ein vorzubeugendes Missbrauchsrisiko offensichtlich auch nicht gegeben ist.

Art 26 der AbfallrahmenRL verpflichtet die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle befördern, in einem Register erfasst werden. Aus unserer Sicht müsste eine Eintragung im Gewerberegister ausreichen. Gegebenenfalls ist es für die Behörde auch möglich und zumutbar, vorhandene Daten aus den Gewerberegistern selbständig in das EDM-Register zu übernehmen. In den Begleitscheinen ist der Transporteur ohnedies bereits anzugeben, eine zusätzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung ist daher entbehrlich. Begleitscheindaten - somit auch Angaben zum Transporteur - sind gemäß § 18 AWG und § 7 Abfallnachweisverordnung innerhalb von drei bzw. sechs Wochen elektronisch verfügbar. Laufende (elektronische) Aufzeichnungen und Abfallbilanzen im Sinne der Abfallbilanzverordnung sind auch für den Bereich der nicht gefährlichen Abfälle zu führen, weitere darüber hinausgehende zusätzliche Verpflichtungen werden daher abgelehnt.

Die Transporteure sprechen sich gegen eine Aufbewahrungspflicht von Aufzeichnungen über die beförderte Ladung aus, zumal diese ja als Dienstleister lediglich für die Ortsveränderung sorgen.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde es in der Praxis zu Verwechslungen und Irrtümern kommen, wenn der Lenker einzelne Teile der mitzuführenden Begleitpapiere entfernen muss, weil er ja ein Exemplar des Begleitscheins herausnehmen müsste, das dann im Betrieb als Nachweis aufbewahrt werden müsste. Es bestünde also die Gefahr, dass insgesamt Informationen verloren gehen, wenn etwa ein Lenker, der nur fallweise Abfall befördert und daher mit dem speziellen Prozedere nicht so vertraut ist, irrtümlich ein falsches Papier einbehält (Lenker sind zumal auch nicht immer der deutschen Sprache mächtig). Die Dokumentationspflichten sollen daher auf jene Unternehmen und Personen beschränkt bleiben, welche unmittelbar mit Abfällen (Abfallerzeuger - Abfallsammler und -behandler) zu tun haben.

Eine aktive Registrierungspflicht erscheint nicht notwendig, werden doch alle Daten in den Begleitscheinen und in den EDM-Buchungen der Abfallsammler und -behandler (auch für nicht-gefährliche Abfälle) erfasst. Diese sind somit der Behörde früher oder später bekannt. Zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 26 lit. a AbfallrahmenRL (Registrierung von Unternehmen die Abfälle befördern) sind durch die Behörde lediglich die ihr bereits bekannten Daten in das EDM zu übernehmen.

Eine zentrale Voraussetzung für die Eigenschaft von Abfallbesitzern ist die Verfügungsgewalt des Abfallbesitzers bzw. die Entscheidungsbefugnis darüber, welcher Behandlung Abfälle zugeführt werden. Transporteure verfügen nicht über eine solche Entscheidungsbefugnis, sind somit keine Abfallbesitzer und dürfen daher nicht denselben Verpflichtungen wie Abfallbesitzer unterliegen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist unverständlich, da ohnehin sowohl Anfallsort als auch Behandlungsort von Abfällen durch die derzeitige Regelung im AWG erfasst sind. Über das Transportrecht ist auch die entsprechende Handhabung der Abfälle während des Transports gewährleistet. Fraglich ist, wofür das Wissen über die Identität des Transporteurs von Abfällen notwendig sein soll, wenn dieser ja keine Verfügungsgewalt über die transportierten Abfälle hat. Diese Regelung ergebe keinen Sinn, der den bürokratischen Aufwand für eine weitere Berufsgruppe rech-

tfertigen könnte. Wir sprechen uns gegen jegliche Registrierungs- und Aufzeichnungspflichten nach AWG für Transporteure aus.

§ 21 Abs 2b - Erweiterte Registrierungs- und Meldeverpflichtung für Transporteure von allen Abfällen (ausgenommen Siedlungsabfälle)

Diese waren bisher ausgenommen, da sie im Auftrag eines Abfallbesitzers nur transportieren. Aus Sicht der Initiative zur Verwaltungsvereinfachungen ist diese neue Verpflichtung nicht verständlich, insbesondere welchen Mehrwert erwartet man sich durch diese Regelung? Wie werden Transporteure mit Sitz im Ausland erfasst?

Außerdem nehmen wir an, dass bei den Schätzungen für den sich durch diese zusätzliche Meldeverpflichtung erhöhenden Verwaltungsaufwand, übersehen wurde, dass auch die Bauwirtschaft als Transporteure von Abfällen unterwegs ist: Bodenaushubabfälle und Baurestmassenabfälle haben volumenmäßig aber den größten Anteil am Abfallaufkommen in Österreich.

§ 21 Abs 4 - Meldepflicht der Deponieinhaber

Gemäß vorliegendem Entwurf bleibt § 21 Abs. 4 unverändert. Seitens der Inhaber von Deponien besteht hier ein massiver Änderungsbedarf: Gemäß derzeitiger Bestimmung (auch in DeponieVO) müssen Deponieinhaber die Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogrammes der im Vorjahr vorgenommenen Messungen bis spätestens 10. April jeden Jahres an das Register via EDM in einem vorgegebenen Dateiformat übermitteln und so die Daten den Behörden zugänglich machen. Diese Daten ergeben sich aus den Vorschriften der DeponieVO 2008 als auch aus den Bescheidinhalten der jeweiligen Deponie, welche im § 47 (2) Z. 2 AWG normiert sind. D.h. dass je nach Deponie eine Datenflut aus dem Mess- und Überwachungsprogramm über das EDM zu melden und von der Behörde zu kontrollieren sind. Für die Deponiebetreiber als auch für die Behörden entsteht ein enormer Verwaltungsaufwand.

Daher schlagen wir folgende Formulierung für § 21 (4) 2. Satz vor:

„Weiters haben Deponieinhaber spätestens bis zum 10. April jeden Jahres auf der Grundlage der zusammengefassten Daten des vorangegangenen Kalenderjahres einen Bericht über alle Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogrammes zu erstatten.“

Dieser Satz ersetzt die bisherige Formulierung, und ist fast wortgleich mit der Bestimmung von § 37 (2) Deponieverordnung 2008. In den Erläuterungen zu dieser Novelle des AWG 2002 ist klarzustellen, dass mit der Erfüllung dieser Bestimmung nach § 21 (4) 2. Satz auch gleichzeitig die Bestimmungen gemäß §§ 37 (2) und 41 (6) Deponieverordnung 2008 erfüllt werden. Mit dieser Änderung im AWG 2002 inkl. der Erläuterung könnte wieder mehr Rechtssicherheit hinsichtlich Meldung der Daten des Mess- und Überwachungsprogrammes geschaffen werden. Derzeit gibt es dazu mehrere, leider unterschiedlich lautende Bestimmungen, zur selben Verpflichtung. Art und Umfang des Berichtes über alle Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogrammes werden im ÖWAV-Arbeitsausschuss "Deponie" mit VertreterInnen des BMLFUW ausgearbeitet, sodass eine österreichweit einheitliche Vorlage zur Verfügung steht, die als Stand der Technik angesehen werden kann. Damit kann die Datenmenge auf ein für die Überprüfungsbehörde sinnvolles und vertretbares Ausmaß festgelegt werden.

§ 22 Abs 2 und d - Aufnahme von personenbezogenen Daten und Zurechnung von Anbringen

Vorgesehen ist die Aufnahme von personenbezogenen Daten sowie von betrieblichen Daten in das EDM-System durch die zuständige Behörde (§ 22 Abs 2 Z 12-15). Gleichzeitig werden mit § 22 d allgemeine Sorgfaltspflichten im Umgang mit Zugangsdaten den Zugangsberechtigten auferlegt. Dies erscheint keinesfalls sachgerecht, weil hier die Behörde Eintragungen von Personendaten und Betriebsdaten vornehmen kann, die außerhalb des Einflussbereichs des Zugangsberechtigten zum EDM-System liegen. Für die Erfassung der zusätzlichen personenbezogenen und betrieblichen Daten wird keine zwingende Notwendigkeit gesehen. Es wird angeregt, die Frage des Eintragungsumfanges und der damit verbundenen Sorgfaltspflichten im EDM-System einer grundlegenden Überprüfung und Überarbeitung zu unterziehen.

Vor allem solange im EDM System keine Rollen/Positionen/Aufgabenbereiche von Mitarbeitern festgelegt werden können, ist die Einführung einer derartigen Zurechnung nicht akzeptabel. Zudem ist es für einen Unternehmer quasi unmöglich, glaubhaft zu machen, dass das Anbringen unter missbräuchlicher Verwendung der Zugangsdaten durch einen Dritten gestellt wurde, da im derzeitigen EDM System nicht nachvollzogen werden kann, wer wann welche Daten eingegeben hat. Somit würde der Unternehmer - mangels Gegenbeweises - für jegliche Eingaben haften, egal, ob es sich um eine missbräuchliche Eingabe oder bloß um einen Eingabefehler von einem Mitarbeiter handelt. Es wäre bei weitem effizienter, dass durch eine exakte Protokollierung der Zugriffe im Rahmen des EDM ein nachträglicher Nachweis missbräuchlicher Verwendungen geführt werden kann.

Es ist zwar begrüßenswert, dass Datenschutz im Zusammenhang mit EDM als wichtig erkannt wird, das Problem ist aber anders gelagert: derzeit haben viele - vor allem größte Unternehmen, die mehreren Meldepflichten im EDM nachkommen müssen - das Problem, dass es nicht möglich ist, verschiedenen Funktionsträgern entsprechend ihrer Tätigkeit einen eingeschränkten Zugriff zum EDM zu ermöglichen. Solange jeder, der Eingaben im EDM macht, auch in alle Bereiche einsteigen darf und überall Eingaben vornehmen kann, ist es für den Verantwortlichen im Unternehmen jetzt schon kaum möglich einfache standardisierte Aufgaben im EDM z.B. einer Schreibkraft zu übertragen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass „Allgemeine Nutzungsbedingungen für das EDM“ nicht unbedingt im AWG selbst zu regeln sind, sondern dazu eine Verordnung des BMLFUW ausreichen würde. Dies betrifft z.B. die sehr detaillierten Bestimmungen des § 22, 22a und 22b AWG, aber auch weitere Detailregelungen mit Bezug zum EDM, wie zB § 20 und 21 AWG. Das AWG hätte dann lediglich eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung zu enthalten und würde wiederum lesbarer werden.

Wir ersuchen daher, die oben beschriebenen technischen Möglichkeiten im EDM zu schaffen und nicht den Unternehmer immer weiter in die Verantwortung zu nehmen, die ihm technisch kaum möglich ist zu garantieren. Wir sprechen uns gegen die Einführung der Bestimmung, dass ein im EDM unter einem Zugang gestelltes Anbringen als Anbringen der registrierten Person gilt, aus.

§ 22 Abs 2 - Stammdaten des EDM

Die ins EDM-Register von Melde- und Registrierungspflichtigen einzugebenden Stammdaten sollen ausgedehnt werden. Die erweiterte Erfassung der Stammdaten ist einerseits nicht von der umzusetzenden EU-RL gefordert und kann andererseits zu erheblichen Problemen in der Praxis führen: Durch die Erfassung von Details wie bspw. Maschinenummer, Motornummer würde es zu enormen Einschränkungen kommen, da dadurch das in der Praxis durchaus gängige Verleihen von baugleichen Arbeitsmaschinen und -geräten nicht mehr möglich wäre. Aufgrund der damit zu erwartenden zusätzlichen administrativen und finanziellen Belastungen wird diese Änderung von der Wirtschaftskammer Österreich abgelehnt.

Wie wir schon im Allgemeinen Teil angeführt haben, sollten weitere Ausdehnungen der jetzt schon überfrachteten EDM grundsätzlich unterbleiben. Priorität hat die Herstellung der vollen Funktionstauglichkeit für alle Benutzer.

§ 22 Abs 4 - Bevollmächtigungsregeln

Der vorgesehene Eingriff in die Bevollmächtigungsregeln des AWG bringt keine Erleichterung für die betroffenen Betriebe, sondern eine weitere Sonderregelung, welche ein rechtskonformes Verhalten in der Praxis erschwert. Gerade in Fällen, welche für die betroffenen Betriebe eine erhöhte rechtliche Komplexität aufweisen, bedienen sich diese nicht selten einer ausgewiesenen anwaltlichen Vertretung. Es handelt sich hier im Regelfall um Fälle, welche ohnedies nicht praktikabel im Rahmen des EDM-Registers abgearbeitet werden können.

Anstelle der nun vorgeschlagenen Möglichkeit, innerhalb des Registers eine Berufung auf die Vollmacht vorzusehen, wäre es zielführender - so wie man das auch aus Finanz-Online kennt - als Alternative Eingaben außerhalb des Registers (also in Papierform) zuzulassen.

§ 22 Abs 5, 5a und 5b - Verwendung von Daten aus dem EDM

Es sollen weitreichende Ermächtigungen zur Verwendung von Daten aus dem EDM für andere Behörden eingeführt werden. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Verwendung der Daten sollten aus Datenschutzgründen, aber auch zur Konkretisierung dieser hoheitlichen Aufgaben, diese Bestimmungen exakter gefasst werden.

§ 23 Abs 1 - Verordnungsermächtigung

Die im Entwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung über die Kennzeichnung und Ausstattung von Fahrzeugen bei der Beförderung von Abfällen wird von der betroffenen Wirtschaft abgelehnt. Da hier nur Einvernehmenskompetenz mit dem Wirtschaftsminister und mit dem Verkehrsminister hergestellt werden soll, besteht zudem die Gefahr von Doppelregelungen. Eine derartige Regelung ist nur dann vorstellbar, wenn es eine EU-einheitliche Regelung dafür gibt. Außerdem ist die Kennzeichnung und Ausstattung von Fahrzeugen ausreichend in verkehrsrechtlichen Bestimmungen geregelt.

§ 23 Abs 4 - Aufwandersatz für EDM

Mit dieser Regelung soll nunmehr eine Verordnungsermächtigung zur Festsetzung eines Aufwandersatzes für die Benutzung des EDM eingeführt werden. Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die Einführung eines derartigen Aufwandersatzes für die Nutzung des EDM aus. Das EDM wurde zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung und verbesserten Kommunikation mit der Behörde aufgebaut. Die Verwaltungsvereinfachung für die Behörde darf nunmehr nachträglich nicht zu einer Kostenbelastung aufgrund der Benützung des Systems für Unternehmen führen. Die verpflichteten Unternehmen sind ohnehin bereits durch die durch das EDM steigenden Verwaltungstätigkeiten mit Kosten belastet. Entgegen der Initiative „Verwaltungskosten für Betriebe senken“ wird durch das EDM eine verstärkte Verwaltungslast für Unternehmen aufgebaut. Eine Kostentragung für die Benutzung dieses, die Verwaltungslasten verstärkenden Instruments, muss daher abgelehnt werden. Es ist Aufgabe der Vollziehung, die gesetzlich erforderlichen Instrumente zur Verfügung zu stellen.

Zu bedenken ist diesbezüglich auch, dass für das Unternehmensserviceportal (USP) zukünftig keine Kosten den Unternehmen erwachsen sollen.

§ 24 - Sammlung oder Behandlung nicht gefährlicher Abfälle

Mit dieser Regelung soll nunmehr, ähnlich der bereits bestehenden Regelung für gefährliche Abfälle, ein Genehmigungsregime auch für die Sammlung oder Behandlung nicht gefährlicher Abfälle eingeführt werden. Dieses Genehmigungsregime scheint eine Umsetzung des Art. 23 AbfallrahmenRL zu sein. Eine generelle Genehmigungspflicht für die Sammlung ist dem Art. 23 AbfallrahmenRL jedoch nicht zu entnehmen. Ebenso kann für bestimmte Behandlungsanlagen, nämlich Anlagen zur Verwertung von Abfällen, gemäß Art. 24 AbfallrahmenRL eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht vorgesehen werden. Bedingung für derartige Ausnahmen ist, dass ein Register über diese Unternehmen geführt wird.

Für die Sammlung und Behandlung nicht-gefährlicher Abfälle ist daher keine Genehmigung erforderlich (Art. 23 Abs. 1 AbfallrahmenRL) bzw. können Ausnahmen (Art. 24 lit. b AbfallrahmenRL) vorgesehen werden. Es ist daher weiterhin eine Anzeigepflicht ausreichend und aufgrund der allgemeinen Registrierungspflicht im EDM für Abfallsammler und -behandler auch in Übereinstimmung mit europarechtlichen Vorgaben möglich. Es ist außerdem zu bedenken, dass bei Aushub- und Abbrucharbeiten ebenfalls "Abfallsammlungen" durch Bauunternehmer stattfinden. Es sind jedoch keine geeigneten, genehmigten Lager erforderlich. Es sind daher auch die genannten Voraussetzungen für den Erhalt einer Berechtigung als Abfallsammler, -behandler nicht für die Praxis geeignet und zu überarbeiten, beziehungsweise Ausnahmen festzulegen.

Eine Frist von 3 Monaten in der die Behörde auf die Prüfung reagieren kann, wird auch als viel zu lange angesehen; maximal ist eine Frist von 4 Wochen denkbar. Insbesondere da in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, dass der Mehraufwand pro Antrag mit 15 Minuten für eine Juristin bzw. einen Juristen plus 15 Minuten für eine Bürokräft geschätzt wird, sollte es zumutbar sein innerhalb von 4 Wochen diesen halbstündigen Mehraufwand zu bewältigen.

Hat der Landeshauptmann bisher acht Wochen Zeit, die angezeigte Tätigkeit bescheidenmäßig zu untersagen, so tritt nach dem Entwurf eine Art von „Genehmigungsfiktion“ in Abs 4 letzter Satz erst nach dem Ablauf von drei Monaten ein. Fraglich ist, ob diese Genehmigungsfiktion als dauernde Erlaubnis oder bloß als vorübergehendes Provisorium zu werten ist.

Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt daher diese geplanten Änderungen als europarechtlich nicht zwingend erforderlich ab und fordert, das bewährte System der Anzeigepflicht für Sammler bzw. Behandler nicht gefährlicher Abfälle beizubehalten.

Fraglich erscheint auch, ob die Bestimmungen über den abfallrechtlichen Geschäftsführer und dem Nachweis des Zwischenlagers zum Tragen kommen sollen. Weiters besteht Unsicherheit, ob die Entsorgung von Eigenabfällen unter der Ausnahme „erlaubnisfreier Rücknehmer“ auch in Zukunft ohne § 24-Genehmigung möglich ist.

§ 24 und 25 - Antrag auf Berechtigung über EDM ab 15.11.2011

Die Novelle sieht vor, dass der Antrag auf Berechtigung für die Sammlung oder Behandlung von (nicht) gefährlichen Abfällen über das EDM Register erfolgen kann, sobald die entsprechende Möglichkeit im EDM eingerichtet ist. Gleichzeitig wird festgelegt, dass „ab dem 15. November 2011 der Antrag über dieses Register zu erfolgen hat.“

Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis soll hier kein fixes Datum festgelegt werden, sondern dass der Antrag „spätestens 12 Monate ab der Einrichtung dieses Teilbereiches über dieses Register zu erfolgen hat“. Somit ist sichergestellt, dass nicht der Teilbereich zB im Oktober oder später eingerichtet wird und ab November die Antragstellung darüber bereits erfolgen muss.

Zudem wird aber zwei Gesichtspunkten, welche für die Praxis von Relevanz sind, nicht Rechnung getragen. Zum einen sind derartige Eingaben in der Praxis oft äußerst komplex und umfassend (und damit mit etlichen Beilagen verbunden), sodass die Eingabe über das Register als nicht praktikabel erscheint. Zum anderen bedienen sich die betroffenen Betriebe in der Praxis nicht selten einer anwaltlichen Vertretung, welche nun an die Nutzung eines Registers gebunden wäre, welches in der Praxis ausschließlich durch die betroffenen Betriebe selber bedient wird.

Die vorgesehene Verpflichtung zur Übermittlung der Anträge für eine Berechtigung bzw. Erlaubnis zur Abfallsammlung bzw. Abfallbehandlung im EDM - System wird von uns abgelehnt. Es muss möglich sein, auch weiterhin die Anträge postalisch einzubringen. Es ist nicht vorstellbar, dass jemand, der ein Gewerbe erst beginnt (Gründer, Jungunternehmer), bereits den Antrag im EDM - System durchführen muss. Weiters wird kritisiert, dass bei der neuen Berechtigung nach §24 der §25 Abs.5 zur Anwendung kommen soll. Natürlich haben wir Verständnis dafür, dass die gegenständliche Bestimmung bei den gefährlichen Abfällen zur Anwendung kommt, bei nicht gefährlichen Abfällen erachten wir jedoch die gegenständliche Verlässlichkeitsprüfung als entbehrlich.

§ 24 Abs 4 - Zwischenlager

Nach den Vorgaben des Entwurfs müssen Sammler nicht gefährlicher Abfälle die Lagerung in einem geeigneten genehmigten Lager sicherstellen. Damit wird aber eine zusätz-

liche Hürde für jene Sammler errichtet, welche aufgrund ihrer Organisation möglicherweise gar kein Zwischenlager benötigen (Streckengeschäfte). Da es hier in der Praxis ein ohnedies gut funktionierendes System gibt, sollte die im Entwurf vorgesehene zusätzliche Anforderung ersatzlos entfallen.

Mit der neuen geplanten Bestimmung wird die § 24-Genehmigung im Wesentlichen an die Genehmigung zur Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen (§ 25 AWG 2002) angepasst. Es ist als Zulassungsvoraussetzung auch ein „geeignetes Lager“ vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist nicht geklärt, was als „geeignetes Lager“ angesehen werden kann. Für Zwischenlager von nicht gefährlichen Abfällen gilt nach dem AWG, dass für diese keine AWG-Genehmigungspflicht (GewO ist ausreichend!) vorgesehen ist. Dieses neue Vorhaben bestärkt die alte Forderung, dass die Zulassungen zur Sammlung und Behandlung (analog Führerschein) und zum Betreiben einer Anlage (Typenschein/Anlagengenehmigung) rechtlich völlig unabhängig voneinander zu regeln sind und in keiner Weise miteinander gekoppelt werden sollen.

§ 37 Abs 2 Z 1 bis 3 - Abgrenzung genehmigungspflichtiger Tatbestände

Durch die Ausnahme der Aufbereitung von Materialien, die für die Verwendung als „Grundstoff“ bestimmt sind, vom Begriff des Recycling und die gleichzeitige Einschränkung der Ausnahmen der §§ 37 Abs. 2 Z 1 bis 3 AWG 2002 auf Fälle des „Recyclings“ wird der Geltungsbereich dieser Ausnahmen erheblich verengt. In der Praxis bedeutet dies, dass etliche Anlagen zur stofflichen Verwertung künftig in das anlagenrechtliche Regime des AWG 2002 fallen. Da diese Konsequenz gemeinschaftsrechtlich nicht vorgegeben ist (vgl. den Recycling-Begriff des Art 3 Z 17 der AbfallrahmenRL), sollte dies auch im Rahmen des AWG 2002 unterbleiben.

§ 37 Abs 2 Z 8 - Ausnahme für Genehmigungspflicht

Es wird folgende Ergänzung zu § 37 Z 8 gewünscht:

„Produktionsanlagen, die nach GewO genehmigt wurden und bei denen als Rohstoffe gefährliche Abfälle direkt ohne Vorbehandlung zur stofflichen Verwertung eingesetzt werden.“

Diese Abfälle werden zwar von Dritten als gefährliche Abfälle übernommen, da sie aber ohne Vorbehandlung den Qualitätskriterien der erforderlichen Rohstoffe entsprechen, können sie direkt im Verfahren eingesetzt werden. Derzeit wird dadurch die Produktionsanlage zu einer Abfallbehandlungsanlage. Anders wäre der Fall nur dann gelagert, wenn der Rohstoff im Betrieb erzeugt wird. Wobei hier aber der Vorteil des sparsamen Umgangs mit Ressourcen nicht mehr gegeben wäre. Denkbar wäre allenfalls eine Eingrenzung obiger Möglichkeit auf IPPC-Anlagen.

§ 38 Abs 6a und 6b - Delegation

Die Delegation für bestimmte Behandlungsanlagen zu Bezirksverwaltungsbehörden soll ebenfalls per Verordnung erlassen werden.

§ 43 Abs 2b - Genehmigungsvoraussetzungen

Diese neue Regelung besagt, dass *„Genehmigungen, die eine Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung umfassen, nur erteilt werden dürfen, wenn bei der energetischen Verwertung ein hoher Grad an Energieeffizienz erreicht wird.“*

Diese Bestimmung ist unseres Erachtens unnötig, da bereits jetzt in § 43 Abs.3 Z 2 geregelt ist, dass eine Genehmigung für eine Behandlungsanlage zu erteilen ist, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage folgende Voraussetzungen erfüllt: *„Die Energie wird effizient eingesetzt.“* Es wird hier gefordert, die derzeitige Regelung beizubehalten. Diese hat sich in der Praxis gut bewährt.

§ 69 Abs 10 - Abfallverbringung - Transport auf der Schiene

Die Bestimmung, dass der Transport von Abfällen ab einer Gesamttransportstrecke von 400 km oder einem Gesamtgewicht von 50 t über die Schiene oder andere CO₂ äquivalenten Transportmittel zu erfolgen hat, ist eine reine Wirtschaftslenkungsmaßnahme und ist daher abzulehnen.

Die Anknüpfung an die Zumutbarkeit ist zwar begrüßenswert, es sollte jedoch im Sinne einer freien Marktwirtschaft die Entscheidung eines jeden Unternehmers sein, welchen Verkehrsmittels er sich bedient. Wenn der Transport auf der Schiene oder mit CO₂ äquivalenten Transportmitteln im Hinblick auf Kosten und Zeitaufwand für ein Unternehmen attraktiv erscheint, so wird es sich selbstständig für diese Transportvariante entscheiden, ohne dass dazu eine derartige Bestimmung notwendig ist. Der Mix von Verkehrsträgern hängt letztlich vom Vorhandensein geeigneter Angebote ab und dies muss auch weiterhin das entscheidende Kriterium für eine Verkehrsmittelwahl sein.

Auch ist nicht nachvollziehbar, nach welchen sachlichen Kriterien die hier getroffenen Mengenschwellen von 400 km bzw. 50 t festgelegt wurden. Die Verhältnismäßigkeitsklausel ist unbestimmt („verfügbaren Kapazitäten“, „zumutbar“) und wird in der Praxis zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten führen. Abgesehen davon stellt sich die Frage der Gemeinschaftsrechtskonformität einer derartigen Regelung, da davon auszugehen ist, dass die gegenständliche Bestimmung im Fall von Verbringungsverfahren als Einwendungsgrund geltend gemacht werden soll. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung wäre auch die Wettbewerbsfreiheit berührt, da die Verpflichtung nur österreichische Unternehmen treffen kann.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Gefahrguttransportrechtes bestimmte Stoffe gar nicht auf der Schiene befördert werden dürfen. Dies sind Stoffe, für die eine Temperaturkontrolle erforderlich ist.

Der Transport über die Schiene ist mit erheblichen Mehrkosten für die Betriebe verbunden: Es müssen mehrere LKW-Ladungen zum Wagon befördert werden. Dort müssen die LKW entladen und der Zug beladen werden. Am Bestimmungsort muss der Zug wiederum entladen und die LKWs beladen werden. Schon auf Grund der Vielzahl an Schritten steht außer Frage, dass sich die Abfallverbringung erheblich verteuern würde. Hinzu kommt, dass auch der Gesichtspunkt der Brandgefahr nicht außer Acht gelassen werden sollte. Die Brandgefahr in einem großen Eisenbahnwaggon voller Abfälle ist ungleich höher als die Brandgefahr bei der Beförderung geringerer Abfallmengen in einem LKW.

Die Probleme mit denen Unternehmen kämpfen, wenn sie einen Umstieg vom LKW auf den Schienenverkehr planen, sind mannigfaltig und wohl nicht im AWG lösbar, sondern nur im Einflussbereich der ÖBB bzw. der entsprechenden ausländischen Bahnbetreiber. Hier wäre es wahrscheinlich sinnvoller, wenn Best Practice-Beispiele mit den ÖBB ausgearbeitet werden, anhand derer die im unternehmerischen Alltag auftretenden Probleme gelöst werden.

Weiters sind die Erläuternden Bemerkungen im Widerspruch zum Text des AWG. Der Satz wonach *„Die Zumutbarkeit, bezogen auf Wirtschaftlichkeit, Zeitaufwand und Verhältnismäßigkeit ... ist bei Abfalltransporten ab einer Gesamttransportstrecke von 400 km und einem Gesamtgewicht von 50 t gegeben“* sollte wahrscheinlich lauten *„Die Zumutbarkeit, bezogen auf Wirtschaftlichkeit, Zeitaufwand und Verhältnismäßigkeit ... ist bei Abfalltransporten ab einer Gesamttransportstrecke von 400 km und einem Gesamtgewicht von 50 t zu prüfen.“*

Außerdem bleibt das Verhältnis zu § 15 AWG 2002 unklar. Es wird angeregt, eine Anpassung im Sinn der vorstehenden Ausführungen vorzunehmen.

Eine Tonnage von 50 t gemäß § 69 Abs 10 zum Transport von Abfällen sehen wir als zu nieder gegriffen, da so geringe Tonnagen auf der Schiene unwirtschaftlich wären.

§ 70 - Sicherheitsleistung bei notifizierungspflichtigen Abfallverbringungen

Gegenwärtig verlangt Österreich die Sicherheitsleistung für die gesamte beantragte Tonnage einer Notifizierung. Hier sollte auch die Möglichkeit einer Teilabsicherung im Zuge der AWG-Novelle normiert werden.

Es wird Notifizierenden die mittels eVerbringung die Notifizierung einreichen und die relevanten Meldungen elektronisch durchführen, schon eine Sicherheitsleistung gewährt, welche bloß ein Zwölftel der „regulären“ Sicherheitsleistung beträgt. Da es aber nicht nur darauf ankommen kann, dass die zuständigen österreichischen Behörden möglichst wenig Aufwand mit einer Notifizierung haben, sondern auch eine Rolle spielen muss, ob Betriebe sich freiwillig zertifizieren lassen, muss auch für die Sicherheitsleistung gefordert werden, dass an einem Umweltmanagementsystem teilnehmenden Unternehmen Erleichterungen erfahren. Wenn sowohl der Notifizierende als auch der Empfänger über ein Umweltmanagementsystem verfügen, soll die Erleichterung in Form der 1/12tel Sicherheitsleistung gewährt werden.

Denn einzig und allein auf die elektronische Übermittlung abzielen ist nicht im Sinne einer funktionierenden und sich freiwillig Zertifizierungsprozessen unterziehenden Abfallbranche. Da es oft nicht möglich ist, einen im Ausland sitzenden Partner dazu zu bewegen, seine Meldungen über das EDM-Portal und für seine und eventuell noch vorhandene Durchführbehörde abzugeben, also eine Meldung auf mehrfache Weise einzubringen, bleibt dann kaum ein Anwenderkreis für diese Sinnvolle und der Wirtschaft sehr dienliche Erleichterung der angemessenen Höhe der Sicherheitsleistung zu verwirklichen.

Die Anwendung von am Markt befindlichen Anbietern über deren Lösung einer papierlosen Verbringung ist zum einen vom finanziellen Aufwand her nicht unerheblich, würde also den finanziellen Vorteil einer angemessenen Sicherheitsleistung schmälern oder ganz aufzehren. Zum anderen ist dies mit nur wenigen ausländischen Behörden derzeit überhaupt möglich. Wohingegen eine anzustrebende Lösung über die Umweltmanage-

mentssysteme eine klare und einheitliche Lösung darstellt, welche zu keinen Ungleichbehandlungen führt.

§ 70 Abs 2 - Transportformulare

Die Möglichkeit, die Transportformulare (wie zum Beispiel bereits in Italien gelebte Praxis) in elektronischer Form „mitzuführen“, ist sehr zu begrüßen. Allerdings ist zu beachten, dass der dafür nötige technische Aufwand auf ein absolutes Minimum reduziert bleibt. Weiters ist anzuführen, dass dies nur dann zur Anwendung gelangen darf, wenn mit allen an der Verbringung beteiligten Behörden Konsens darüber hergestellt ist. Eine Verdoppelung (elektronisch für Österreich und Papierformulare für das Ausland) würde eine unbotmäßige Mehrbelastung der Unternehmen bedeuten, die jedenfalls abzulehnen wäre.

§ 71a - Vorabzustimmung bei grenzüberschreitender Abfallverbringung

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die nationale Berücksichtigung der EU-Abfallverbringungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen) bezüglich „Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung“ vorgesehen ist. Damit kann Verwaltungsaufwand und betrieblicher Aufwand eingespart werden. Leider wird aber für die betroffenen Unternehmen und Behörden kein wesentlicher Vorteil entstehen, wenn die Erleichterung laut Entwurf nur für EMAS-Organisationen gilt. Diese Einschränkung ist durch die EU-Abfallverbringungsverordnung nicht gedeckt.

Gerade große produzierende Betriebe, denen die Möglichkeit einer Pränotifizierung Vorteile bringen könnte, sind nicht an einer EMAS-Zertifizierung interessiert. Die Gründe dafür sind vielfältig: Zum einen bringt eine EMAS-Zertifizierung - vor allem aufgrund der jährlichen Umwelterklärung - wesentlich höhere Kosten und einen hohen Aufwand für das Unternehmen, der exponentiell steigt, wenn im Unternehmen mit umweltrelevanten Technologien und Stoffen hantiert wird. Weiters werden besonders bei Unternehmen mit internationalen Konzernen global gültige Zertifikate bevorzugt.

Die Intention des BMLFUW mit dieser Maßnahme die laufend sinkende Zahl an EMAS zertifizierten Betrieben zu erhöhen, ist verständlich. Leider ist diese Maßnahme jedoch aus den genannten Gründen kein probates Mittel dafür. Dies würde für österreichische Unternehmen, welche im internationalen Wettbewerb stehen, weiterhin zu spürbaren Wettbewerbsnachteilen führen, da deren Konkurrenten im benachbarten Ausland ohne diese Einschränkungen die Möglichkeit haben, eine Vorabzustimmung zu erhalten.

Wir gehen zudem davon aus, dass auch österreichische Unternehmen, die aus Österreich Abfälle zu ausländischen Anlagen, die eine Vorabzustimmung haben, verbringen, diese Erleichterungen in Anspruch nehmen können und bitten um eine entsprechende Ergänzung im Text.

Weiters ist unklar was mit dem Begriff „endgültige Verwertung“ gemeint ist. In § 15 soll die Verantwortung der Abfallerzeuger, bzw. Abfallbesitzer mit der „vollständigen ... Verwertung...“ enden.

Die Bevorzugung eines bestimmten Umweltmanagementsystems ist abzulehnen. Unseres Erachtens sollte keine Einschränkung auf Betriebe mit Umweltmanagementsystemen vorgenommen werden. Diese Regelung soll allen Betreibern offen zu stehen. Wir treten

daher für eine gänzliche Streichung der Einschränkung in Abs 4 Z 1 auf EMAS-Betriebe ein.

§ 71a Abs 2 -Antragsvoraussetzungen

Gemäß Artikel 14 der EG-Abfallverbringungsverordnung kann eine Vorabzustimmung zu bestimmten Behandlungsanlagen erteilt werden. Dazu werden in § 71a Abs. 2 umfangreiche Antragsvoraussetzungen normiert:

So verlangt Z 5 nach der Vorlage von Kopien aller relevanter Berechtigungen und Genehmigungen. Wir vertreten dazu die Auffassung, dass die Vorlage von Kopien einen ungerechtfertigten bürokratischen und administrativen Aufwand für den Konsenswerber darstellt. Es müsste im Wege der Antragstellung genügen, die Zahl des/der Genehmigungsbescheide/s, die genehmigende Behörde und das Ausstellungsdatum des/der Genehmigungsbescheide/s vorzulegen.

Z 6 erfordert einen Nachweis über die Eintragung des Antragstellers als eine Organisation gemäß EMAS. Diese Genehmigungsvoraussetzung sollte ebenso auf ISO 14001-zertifizierte Unternehmen zutreffen. Demzufolge müssten auch zertifizierte ISO 14001 - Unternehmen in die Ziffer 6 aufgenommen werden.

Z 7 verlangt nach einer Auflistung der Abfälle, für welche eine Vorabzustimmung ausgestellt werden soll, und zwar unter Angabe des Eintrags im Europäischen Abfallverzeichnis, der Schlüsselnummer der ÖNORM S 2100 „Abfallverzeichnis“ und gemäß Anhang IV und IVA der EG-Verbringungsverordnung. Hierzu wird angemerkt, dass keine rechtsverbindliche Zuordnung der Codes des Europäischen Abfallverzeichnisses zu den Schlüsselnummern der ÖNORM S 2100 existiert. Demzufolge kann der Antragsteller mangels Rechtssicherheit nicht zu diesen Angaben verpflichtet werden.

Z 12 normiert, dass dem Antrag auf Vorabzustimmung ein „Erklärung betreffend grenzüberschreitende Verbringung“ beizulegen ist, dass - spätere - Anträge und Meldungen betreffend grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen über ein Register gemäß § 22 AWG eingebracht werden, sofern dieser Teilbereich im Register eingerichtet ist. Der Antragsteller wird somit zur Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung gezwungen, deren Inhalt zukünftige Anträge und Meldungen sind, deren Einbringung in ein Register nach § 22 AWG zum Zeitpunkt der Antragstellung noch im Unklaren ist bzw. solche Register zum Zeitpunkt der Antragstellung noch gar nicht existieren. Mit Verweis auf die Bedenklichkeit solcher rechtsverbindlicher Vorab-Erklärungen wird ersucht, dass die Z 12 ersatzlos gestrichen wird.

§ 75 a - Pilotprojekte für Anlagen

Die Bestimmungen in § 75 a werden abgelehnt, da daraus nicht hervorgeht, um welche Art von Pilotprojekten zur Kontrolle von Abfalltransporten es sich konkret handelt. Eine Blankovollmacht wäre nicht angebracht.

§ 78 Abs 15 - Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung sieht vor, dass der Landeshauptmann erforderlichenfalls ein „ergänzendes Genehmigungsverfahren“ gemäß § 37 AWG 2002 durchzuführen hat, wenn

diese Anlage zwar rechtskräftig genehmigt wurde, gleichzeitig aber nicht alle Bewilligungen vorliegen. Zunächst ist nicht ersichtlich, von welchem Regelungsfall hier ausgegangen wird: Sofern eine Behandlungsanlage nämlich über sämtliche Genehmigungen verfügt, wäre diese wohl in das neue Anlagenregime per Übergangsbestimmung überzuleiten. Sofern eine Anlage über einzelne Bewilligungen verfügt, andere materiengesetzliche Genehmigungen aber noch ausstehen, sollte diese Anlage kraft Übergangsbestimmung vom AWG-Anlagenregime solange ausgenommen bleiben, bis sämtliche materiengesetzlichen Genehmigungen erlangt wurden. Im Anschluss daran gilt die Anlage als Abfallbehandlungsanlage. § 78 Abs. 15 wäre in diese Richtung zu überarbeiten.

§ 78 Abs 16 - Übergangsbestimmungen für Berechtigungen

Mit der AWG-Novelle soll das Regelungsregime für die Berechtigung zur Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle gemäß § 24 AWG 2002 umfassend geändert werden. Gleichzeitig ist im neuen § 78 Abs 16 AWG 2002 vorgesehen, dass eine vor Inkrafttreten der AWG-Novelle 2010 rechtskräftig erteilte Berechtigung zur Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle nach Inkrafttreten der AWG-Novelle 2010 als Berechtigung gemäß § 24 AWG 2002 gilt.

Diese Übergangsbestimmung bedarf dringend folgender Klarstellung: Nach der derzeit geltenden Rechtslage (§ 77 Abs 1 Z 6 AWG 2002) gelten gemäß den landesrechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AWG 2002 bestehende Berechtigungen zur Sammlung oder Behandlung nicht gefährlicher Abfälle als Berechtigung gemäß § 24 AWG 2002. Dementsprechend stützen zahlreiche in Österreich als Sammler/Behandler tätige Unternehmen ihre Berechtigung zur Sammlung/Behandlung nicht gefährlicher Abfälle auf eine vor dem AWG 2002 erteilte Gewerbeberechtigung und/oder landesrechtliche Berechtigung. Eine nach § 24 AWG 2002 „rechtskräftig erteilte Berechtigung“ liegt in diesen Fällen nicht vor, es handelt sich vielmehr um eine in das Regelungsregime nach § 24 AWG 2002 übergeleitete gewerberechtliche oder landesrechtliche Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung nicht gefährlicher Abfälle.

Um zu vermeiden, dass für alle diese Unternehmen erst eine neue Berechtigung nach § 24 AWG 2002 in der Fassung der AWG-Novelle 2010 erteilt werden muss, ist in § 78 Abs 16 AWG 2002 daher ergänzend klarzustellen, dass die Überleitung nach § 78 Abs 16 1. Satz AWG 2002 auch für nach § 77 Abs 1 Z 6 AWG 2002 übergeleitete Berechtigungen gilt.

Nach dem 1. Satz des § 78 Abs 16 AWG 2002 ist daher folgender Satz einzufügen:
„Dies gilt auch für nach § 77 Abs 1 Z 6 AWG 2002 übergeleitete Berechtigungen.“

Andernfalls bestünde das Risiko eines Missverständnisses, dass die Überleitung nach § 78 Abs 16 AWG 2002 idF der AWG-Novelle 2010 nur ausdrücklich mit Bescheid nach § 24 AWG 2002 verliehene Berechtigungen gilt und dass alle schon vor dem Inkrafttreten des AWG 2002 tätigen Sammler/Behandler nicht gefährlicher Abfälle ihre Tätigkeit mit Inkrafttreten der AWG-Novelle 2010 bis zur Erteilung einer Neu-Berechtigung sofort einstellen müssen.

§ 78 Abs 17 - Übergangsbestimmung für Transporteure

Die Registrierung von Transporteuren ist abzulehnen, da sie nicht administrierbar ist.

§ 79 Abs 3 Z 13 - Strafbestimmungen

Es fällt auf, dass laut AWG-Novelle unter Strafe gestellt werden soll wer „nicht sichergestellt hat, dass die erforderlichen Angaben mitgeführt, vorgewiesen oder übermittelt werden“.

Laut unserem Verständnis reicht es daher aus, dass die Person, die die Verbringung veranlasst hat, nachweisen kann, dass sie dem Transporteur die erforderlichen Unterlagen übergeben hat.

In den Erläuterungen wird aber ausgeführt, dass klargestellt werden soll, dass auch die Person, die die Verbringung veranlasst hat, für das Nichtmitführen der erforderlichen Angaben bestraft werden kann. Bei einem Transport mit mehreren Transporteuren (zuerst Schiff, dann Bahn) kann der Veranlasser des Transportes nach Übergabe der erforderlichen Angaben an den ersten Transporteur nicht sicherstellen, dass bei der Übergabe von einem zum anderen Transporteur auch die erforderlichen Papiere weitergegeben werden.

Es sollte in den Erläuterungen daher heißen:

„klargestellt werden soll, dass auch die Person, die die Verbringung veranlasst hat, für das Nichtübergeben/ nicht zur Verfügung stellen der erforderlichen Angaben bestraft werden kann.“

§ 82 Abs 6 - Überwachung

Die Verwendung von Daten für Zollorgane, Ministerien und Ämter sehen wir als kritisch und fordern eine Einschränkung dieser Rechte, da einerseits die Datenqualität fraglich ist und generell Datenabgleiche dieser Art bedenklich sind. Eine umfassende Meldepflicht der Bundespolizei im Sinne des § 82 Abs 6 an das BMLFUW sehen wir ebenso als einen weiteren Schritt in Richtung Totalüberwachung und sprechen uns explizit dagegen aus.

Aus dieser Bestimmung geht nicht klar hervor, an wen sie gerichtet ist. Trifft die Meldepflicht nur die Bundespolizei, auch andere Organe öffentlicher Sicherheitsdienste oder den von der Anordnung, Anhaltung, Anzeige oder sonstigen Maßnahme Betroffenen selbst?

§ 87 a Abs 1 - Darstellung Sammler- und Behandlerberechtigung im EDM

Die in dieser Bestimmung angeführte Darstellung des Umfanges der Sammler- und Behandlerberechtigung sollte schon seit geraumer Zeit am EDM-Portal abrufbar sein (Planziel war nach unseren Informationen Mitte des Jahres 2009). Dies ist bis heute nicht flächendeckend umgesetzt, da die Verantwortung für die Erfassung bei den Landeshauptmännern liegt. Es darf daher angezweifelt werden, dass die hier angeführten Daten vollinhaltlich und von allen betroffenen Sammlern und Behandlern gleich umfassend zur Verfügung stehen werden.

Anhang 1 Z 4 - Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen

Die Förderung von Mehrwegverpackungen ist im Anhang IV der AbfallrahmenRL nicht vorgesehen. Unseres Erachtens ist der Anhang IV der AbfallrahmenRL wörtlich zu übernehmen. Der Satzteil „und von Mehrwegverpackungen“ sollte daher gestrichen werden.

Anhang 2 - Maßnahmen, die sich auf die Verbrauchs- und Nutzungsphase auswirken können

Die Einbeziehung von Kriterien des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung in Ausschreibungen des öffentlichen und privaten Beschaffungswesens wird im Zuge der Debatte „Nachhaltigkeit und Vergabewesen“ seitens der WKÖ kritisch gesehen, da bei der Vergabe nicht die „Nachhaltigkeit“ sondern nur reine Umweltbedenken einbezogen werden (z.B. ein Lack mit sehr niedrigen Lösungsmittelanteil kann im Sinne der „Nachhaltigkeit“ absolut kontraproduktiv sein, da er viel kürzer hält, eine viel größer Menge benötigt wird und im Sinne einer ganzhaften Betrachtung die Umweltbelastung größer ist).

Zusammenfassung der Forderungen der Wirtschaftskammer Österreich

- Eins-zu-eins-Übernahme der AbfallrahmenRL, insbesondere bei den Basisbegriffen, daher keine Aufnahme neuer Begriffe und Definition von „Recycling“ gleichlautend mit der RL
- Vorverlegung des Abfallendes mit Blick auf eine zukünftige „Recyclinggesellschaft“ (nach dem Durchlaufen des letzten Recyclingverfahrens)
- Abgrenzung Abfall / Nebenprodukte im Sinne der Mitteilung der EK
- Keine Abfallproduzentenhaftung laut Entwurf
- Keine Umlegung der Kosten des EDM auf die Wirtschaft
- Einführung der Pränotifizierung ohne kontraproduktive Einschränkungen
- Eine sprachliche Entschlackung des AWG wäre für die Verständlichkeit und Lesbarkeit dieses viele KMU betreffenden Gesetzes notwendig.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unser Anliegen und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin